

Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen

Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt!

Bearbeitet von
Christoph Gräf, Stephanie Probst

1. Auflage 2016. Buch. 142 S. Softcover
ISBN 978 3 7799 3290 1
Format (B x L): 20 x 22,5 cm

Weitere Fachgebiete > Pädagogik, Schulbuch, Sozialarbeit > Außerschulische
Pädagogik > Heimerziehung, Heimunterricht

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Christoph Gräf | Stephanie Probst (Hrsg.)

**Praxishandbuch Kinderrechte
im Alltag von Kinderheimen**

ISBN 978-3-7799-3290-1

142 Seiten, broschiert

Online-Anhang

1 Interview-Leitfaden

UN Kinderrechte: Recht auf ...	Rechte im Lebensumfeld stationäre Hilfen	Fragen
ACHTUNG		
Diskriminierung Gleichheit	Missachtung durch Mitarbeiter	Machen die Mitarbeiter manchmal was, wo du nicht okay findest?
	Gender	Wie ist das, dürfen Mädchen und Jungen dasselbe?
	Migration	
	Behinderung	Was macht dann [Name des Kindes, das eingeschränkt in seiner Mobilität ist], wenn ihr alle draußen seid?
Privatsphäre	Zimmer und Haus	Aha, das ist also dein Zimmer. Wer hat das so eingerichtet? Wie ist das, wenn man zu dir ins Zimmer will: Muss ich anklopfen? Klopfen die Mitarbeiter an? Kannst du dein Zimmer abschließen? Können das andere auch? Wie kriegt man einen Zimmerschlüssel? Kann man auch einen Hausschlüssel kriegen? Kommt es auch vor, dass man den Schlüssel wieder abgeben muss?
	Telefon	Wie ist das, wenn du jemanden anrufen willst? Muss da ein Mitarbeiter dabei sein?
	Post	Wo ist Euer Briefkasten? Kannst du nachschauen, ob du Post bekommen hast?
	Datengeheimnis	Wer darf in deine Akte schauen?
	Körperpflege	Die Mitarbeiter helfen dir ja beim [Duschen, Zähneputzen, Klo gehen ...]. Was ist dir dabei besonders wichtig?
	Assistenz	Beim Essen gefüttert werden ...
Eigentum	Persönlicher Besitz	Hast du Dinge, die nur dir gehören? Gibt's jemanden, der dir das wegnehmen kann? Was passiert, wenn du nicht aufräumst?
	Taschengeld	Wie ist das mit Taschengeld bei euch? Wann kriegst du Taschengeld? Ist das bei den anderen auch so?
Wünsche und Interessen		Wie ist das mit Haustieren hier?
Angemessene Lebensbedingungen		Einleitung: Kennst du das, wenn man manchmal so richtig schlechte Laune hat, einen ganz doofen Tag hat? [oder Bild mit ☹ zeigen] Was machst du dann?
		Und wenn ein Tag so richtig toll ist, was passiert da so?
	Zeit für 1 Kind	[Zeitbudget erfassen, gerade bei schwer mehrfach behinderten Kindern] Zeit mit Bezugserzieher

BETEILIGUNG		
Information	Regeln kennen: Heim, Wohngruppe	Was gibt's denn bei euch für Regeln?
Mitsprache	Regeln mitbestimmen dürfen	Ändern die sich manchmal?
	Entscheidungen Alltag	
	Hilfeplangespräch	Manchmal hast du ja ein Hilfeplangespräch, oder? Wie läuft das ab?
	Kinder- und Jugendrat	Gibt's das bei euch? Was kann man da machen?
	Gruppenkonferenz	Ihr habt ja eine Wohngruppenkonferenz – was wird da besprochen? Wie läuft das ab? Wie findest du das?
	BezugserzieherIn	Was machst du mit deinem Bezugserzieher?
	Essen	Woher kommt bei euch das Essen? Wer entscheidet, was gekocht wird? Wenn dir mal was nicht schmeckt, was isst du dann?
	Kleidung	Wenn du was zum Anziehen brauchst, wo gehst du dann einkaufen?
	Feste	Was für Feste gibt's bei euch? Wer organisiert das?
	Ausflüge	Ihr macht manchmal Ausflüge – wer entscheidet da, wo es hingehet?
	Religion	Gehst du manchmal zum Gottesdienst? Und wenn du mal keine Lust hast?
SCHUTZ		
Vor Gewalt	Übergriffigkeit Kinder	Gibt's manchmal Schlägereien?
Vor Suchtmitteln	Essensprobleme	Was gibt's beim Essen für Regeln?
	Rauchen	Wie ist das mit dem Rauchen?
	Süßigkeiten	Wann darfst du Süßis essen?
Vor Medien		Gibt es Filme, die nur die Großen gucken dürfen?
Missbrauch		(nicht fragen)
FÖRDERUNG		
Entwicklung	Mitarbeit Haushalt	
	Mobilität	[In Bezug auf bereits Erzähltes:] Wie kommst du da hin?
	Aktionsradius	Bist du jeden Tag hier oder manchmal woanders?
Kontakt zu Eltern	Soziale Beziehungen und Kontakte	
	Kontakt zur Familie (Zur ACHTUNG??) In Wohngruppe Im Heim Außerhalb des Heims	Gibt es noch andere Leute, die du manchmal anrufst? Hast du Freunde hier? Hast du Freunde, die woanders wohnen? [Über Hobbys: im Verein aktiv etc.]
Freizeit	Hobbys, Interessen	Was machst du gern in deiner Freizeit?
Entfaltung und Orientierung		Warum hast du gerade [dieses Hobby] angefangen?

		Was macht dir so richtig Spaß? Und wie oft kannst du das so machen?
Bildung		[Fragen bzgl. Schule gehören nicht zum Schwerpunkt] Wo gehst du zur Schule? Wie ist das so?
Ruhe	Nachts	Was machst du nachts, wenn du nicht schlafen kannst? Wie ist das mit der Nachtwache?
Gesundheit	Therapien	Gibt es Angebote, die nur für dich sind? Zum Beispiel Ergotherapie ...
	Krankheit	Wenn du mal krank bist, wer kümmert sich da um dich?
	Medikamente	Nimmst du Medis? Weißt du, was du für Medis nimmst?
Wiedereingliederung	Im Heim / außerhalb	Vgl. Aktionsradius/Hobbys
Medien	TV	Wer bestimmt, was ihr anschaut? Wann gibt's Fernsehverbot?
	Internet	Kannst du ins Internet? (Wann, wie oft, in Begleitung etc.?)
	Handy	Hast du ein Handy? Was gibt's da für Regeln?

2 Arbeitsblätter

Arbeitsblatt 1: TASCHENGELD

„Und wie ist das mit Taschengeld?“



„Ich bekomme 1,20 Euro am Montag, 1,50 Euro am Freitag. Nur bei Inge [Erzieherin] muss man sagen, was man kauft, bei den anderen nicht.“ – „Warum?“ – „Keine Ahnung, weil sie vielleicht so ein super, suuuuper Typ ist“ [rollt mit den Augen].

NINA, 15 Jahre

„Also ich habe ein Heft, und da steht drin, mit Minus und Plus. Ich bekomme immer sonntags Taschengeld. Manche bekommen an anderen Tagen.“ – „Und kann es auch mal sein, dass man kein Taschengeld bekommt?“ – „Ja, kann schon vorkommen. Geldstrafe.“ – „Was müsste man da anstellen, damit man kein Taschengeld bekommt?“ – „Weis ich nicht, entscheiden die Erzieher. Wenn man lügt oder so.“

LAURA, 16 Jahre

„Also zu Taschengeld hat Justin gar keinen Bezug. Das verwalten wir für ihn, und wir kaufen dann auch Sachen für ihn ein.“ – „Was denn?“ – „Mit 13 Euro pro Monat kannst du nicht viel kaufen. Das ist einfach ... Süßigkeiten. Und dann ist auch gut. Mehr gibt's auch nicht.“

Erzieherin zu **JUSTIN**, 16 Jahre

„Taschengeld [bekommen wir] jeden Dienstag und Freitag 1,50 Euro. Der Erzieher sagt immer sparen, sparen, sparen. Aber ich will nicht ... Ich will eine neue Box, Radio und Verstärker.“

DANIEL, 18 Jahre

Recht auf Privateigentum

Prüfkriterien: Umgang mit Taschengeld

1. Kinder und Jugendliche kennen die Höhe ihres Taschengelds.
2. Sie verwalten ihr Taschengeld soweit möglich selbst. Schwer mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche erhalten Unterstützung.
3. Alle Beteiligten wissen, wann das Taschengeld (barrierefrei) ausgezahlt wird.
4. Die Höhe des Taschengelds entspricht dem Alter und Entwicklungsstand.
5. Taschengeld dient der freien Verfügung.
6. Es darf nicht als Strafmittel eingesetzt werden.
7. Es dient nicht der Anschaffung von Bekleidung und Hygieneartikeln.
8. Inwiefern Taschengeld zum Ausgleich von Sachbeschädigungen herangezogen werden darf, ist für alle Beteiligten transparent geregelt.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Kennen Kinder und Jugendliche die Höhe ihres Taschengelds? Wie können sie das Taschengeld möglichst selbst verwalten (Konto führen, Taschengeldheft etc.)?
2. Können sie nachvollziehen, wann und wie ihr Taschengeld ausbezahlt wird?
3. Können sie frei über ihr Taschengeld verfügen? Sollen sie über ihre Ausgaben berichten?
4. Wissen sie, dass ErzieherInnen das Taschengeld nicht als Strafmittel einsetzen dürfen?
5. Ist transparent geregelt, in welchen Fällen das Taschengeld gestrichen werden darf? Wo ist das geregelt (z. B. im Heimvertrag)?
6. Wie gehen ErzieherInnen mit dem Taschengeld von Kindern und Jugendlichen um, die aufgrund ihrer Behinderung selbst nichts kaufen können?
7. Sind die Regelungen individueller oder pauschaler Natur?

Anspruch auf Taschengeld

Kinder und Jugendlichen im Heim steht Taschengeld zu. Es muss ihnen regelmäßig ausbezahlt werden und darf nicht zur Strafe gekürzt oder ganz entzogen werden (Paragraf 39, Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)).



Arbeitsblatt 2: WOHNRAUM & PRIVATSPHÄRE



„Konntest du das Zimmer dann so einrichten, wie du willst?“ – „Ja. Aber wir dürfen nichts mehr an die Wand hängen, weil bald gestrichen wird. Aber das heißt es schon seit einem Jahr. Ich tu trotzdem immer was an die Wand hängen.“ – „Gibt es dann Ärger?“ – „Nein. Die merken es nicht.“ – „Was hängst du dir so an die Wand?“ – „Poster oder so.“

BRITTA, 8 Jahre

„Ich möchte ein Doppelzimmer mit meiner Freundin statt meinem Einzelzimmer.“

NINA, 15 Jahre

„Wenn du jetzt deine Ruhe haben willst, wo gehst du dann hin?“ – „Hier ist nichts ruhig. Weil laute Musik ist. Mein Zimmer ist zu klein.“

DANIEL, 18 Jahre

„...Hab ein Einzelzimmer, gefällt mir gut. Wand [ist] neu gestrichen, Türkis, mit Streifen. Das hab ich mit dem Maler abgesprochen. Ja, die Mitarbeiter klopfen an, ist mir wichtig, auch wenn's an der Gruppentür klingelt.“

CLARISSA 13 Jahre

„An meinem Zimmer klopft jeder an. Der Zimmerschlüssel wurde mir abgenommen, weil ich geklaut habe. Vom Schrank der Schlüssel auch, weil ich da meine Sachen dann versteckt habe. Ich weiß nicht, wann ich den Schlüssel wiederbekomme. Aber ich bekomme ihn wieder, wenn ich mich benehme. Einen Haustürschlüssel hab ich.“

MADITA, 13 Jahre

Recht auf Privatsphäre und Mitbestimmung

Prüfkriterien: Zimmer

1. Wenn möglich, werden Zimmerwünsche (Einzel-/Doppelzimmer) berücksichtigt. Die Zimmer sind hell und freundlich und auch für RollstuhlfahrerInnen geeignet.
2. Kinder und Jugendliche können ihr Zimmer oder ihre Zimmerhälfte nach den eigenen Vorstellungen einrichten und gestalten und werden dabei unterstützt.
3. Das Zusammenleben im Doppelzimmer wird gemeinsam geregelt.
4. ErzieherInnen und MitbewohnerInnen klopfen an.
5. Wer einen Schlüssel für Zimmer, Gruppen- oder Haustür hat, ist transparent geregelt.
6. Kinder und Jugendliche wissen, wer ihr Zimmer im Falle ihrer Abwesenheit betreten und ggf. durchsuchen darf.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Was ist bei der Zimmergestaltung erlaubt, was nicht? Wie können wir Kinder und Jugendliche dabei unterstützen?
2. Sollen sie bei der Zimmervergabe Vorschläge machen oder ein Veto einlegen dürfen?
3. Gibt es alternative Rückzugsräume für BewohnerInnen von Doppelzimmern?
4. Wer darf einen eigenen Schlüssel haben? Nach welchen Kriterien?
5. In welchen Fällen dürfen MitarbeiterInnen in Abwesenheit oder ohne Zustimmung der BewohnerInnen ein Zimmer betreten?

Recht auf Schutz der Privatsphäre, der Mitbestimmung und des Privateigentums

Laut Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr [...] ausgesetzt werden.

Sie haben ein Recht auf Achtung und Beteiligung: Ihre Anliegen sollen ernstgenommen, Gestaltungsspielräume ermöglicht und ihre Handlungs- und Entscheidungskompetenzen gestärkt werden (Paragraf 8 SGB VIII). Sie haben außerdem ein Wunsch- und Wahlrecht. Oft wissen sie selbst am besten, welche Möbel oder Spielgeräte zu ihnen passen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Eigentum: Sie müssen ihre Privatsachen sicher aufbewahren können, z. B. in einer abschließbaren Schublade (vgl. deine Rechte – Landesjugendamt KVJS).



Arbeitsblatt 3: RELIGIONSFREIHEIT



„Musst du in den Gottesdienst gehen?“

„Da bin ich jetzt als Evangele im katholischen Heim und muss den ganzen Brum Brum mitmachen! Also das find ich eine Sauerei, echt wahr!“ – „Kannst du nicht sagen, du willst nicht? Du willst lieber in einen Evangelischen?“ – „Darf ich nicht, weil das zur Schule gehört, da hat man Schülergottesdienst.“

NICO, 17 Jahre

„Oje. Ich möchte halt Gott nahe sein. Und ich möchte einfach die Treue haben zu ihm, und ja eigentlich, will ich gar nicht aufhören [mit Ministrieren].“

ÜWE, 15 Jahre

„Ja, früher bin ich schon in die Moschee gegangen mit meiner Mama.“ – „Und jetzt?“ – „Nö, also hier mach ich das nicht.“ – „Und wieso nicht?“ – „Weiß ich auch nicht, keine Ahnung.“ – „Würdest du gern mal wieder in die Moschee gehen?“ – „Hm ... Ja, ich glaub schon.“

SURAYA, 16 Jahre

„Gehst du manchmal in den Gottesdienst?“ – „Ja, ist gut da, ein bisschen laut. Ich bin bei den Minis ... [Wein] einfüllen für den Pfarrer. Unser Pfarrer ist nett! Beten geht so: niederknien, aufstehen ... [spielt Szene vor]“

NIKLAS, 8 Jahre

Recht auf Religionsfreiheit

Prüfkriterien: Umgang mit Religion in katholischen Einrichtungen

1. Kinder und Jugendliche können ihre Religionszugehörigkeit frei ausüben. Wir unterstützen sie dabei und achten die religiöse Praxis der Herkunftsfamilie.
2. Sie können an religiösen Ritualen, die in der Einrichtung gepflegt werden, teilnehmen, müssen aber nicht.
3. Als christliche katholische Einrichtung achten wir andere Religionszugehörigkeiten.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Welchen Religionen gehören die Kinder und Jugendlichen an?
2. Können sie ihre Religion im Alltag leben? Das heißt, in den Gottesdienst oder die Moschee gehen, durch bestimmtes Essen die Vorschriften wahren oder die religiösen Feste feiern? Wie ermutigen und unterstützen wir sie dabei?
3. Können sie in unserer christlich katholischen Einrichtung tatsächlich wählen oder sind Tischgebet, Gottesdienstbesuch, Kommunion- oder Konfirmationsunterricht verpflichtend, weil andere Betreuungsalternativen fehlen?
4. Wen können sie zu ihren religiösen Fragen ansprechen?

Recht auf Religionsfreiheit

In der UN-Kinderrechtskonvention steht: Jeder Jugendliche hat das Recht auf Religionsfreiheit. Das bedeutet die Freiheit, die Religion zu wählen und sie frei auszuüben (Art. 14 *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*).

In Deutschland gibt es ein Gesetz zur religiösen Kindererziehung. Dort steht, dass Jugendliche ab 14 Jahren selbst entscheiden dürfen, an welche Religion sie sich halten möchten. Sie dürfen z. B. selbst entscheiden, ob sie in die Kirche gehen, ob sie die Erstkommunion erhalten, gefirmt, oder konfirmiert werden möchten (BGBI. I S. 2586).



Arbeitsblatt 4: PRIVATSPHÄRE & DATENSCHUTZ

„Die tratschen über mich!“



[Die Erzieher tratschen alles rum] „Ich möchte jemand zum Reden haben, der Schweigepflicht hat!“ – „Wer kann das sein?“ – „Sie [die Interviewerin ist gemeint], ein Arzt, ein Heilpädagoge.“

„Meine Akte ... Ich weiß damit nichts. Ich weiß schon was, aber ich darf das nicht lesen.“

RICK, 12 Jahre

NINA, 12 Jahre

Und dann klauen die die Post. Und Pakete sind auch oft aufgerissen!“

CLARISSA, 13 Jahre

„Wenn ich immer mit meiner Mama telefoniere, dann muss immer auf laut hören gemacht werden, und dann merken die sich das und schreiben es am Abend immer alles auf. Und dann wird es dann da eingheftet, meistens ... Ich finde das irgendwie doof, wenn man nicht alleine telefonieren kann.“

BRITTA, 8 Jahre

„Mit Eltern nur begleitet, mit Patentante auch so. Nur im Büro, da kein schnurloses Telefon auf der Wohngruppe. Stört sie, aber traut sie sich nicht zu sagen.“

NINA, 12 Jahre

Recht auf Datenschutz und Privatsphäre

Prüfkriterien: Umgang mit persönlichen Daten und Informationen

1. Kinder und Jugendliche öffnen ihre Privatpost selbst, werden ggf. dabei unterstützt.
2. ErzieherInnen wägen im Team ab, inwiefern Kinder und Jugendliche mit privater und amtlicher Post verantwortlich umgehen können (Schutzaspekt).
3. Kinder und Jugendliche fühlen sich sicher, dass MitarbeiterInnen private Informationen nur in begründeten Fällen weitergeben.
4. Anvertraute persönliche Aussagen werden nicht im Team kommuniziert.
5. Sensible persönliche Informationen werden angemessen kommuniziert und weitergeben.
6. Kinder und Jugendliche erhalten alters- und entwicklungsgemäß Einsicht in ihre Akte.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie kommen Kinder und Jugendliche an ihre Post? Gibt es einen Briefkasten in der Wohngruppe, ein eigenes Postfach oder wird sie von den MitarbeiterInnen übergeben?
2. In welchen Situationen könnten sensible oder uns anvertraute Informationen durchsickern? Bei der Übergabe, in der Raucherecke, beim „Psycho-Hygiene-Tratsch“?
3. Haben die Kinder und Jugendlichen eine Vertrauensperson im Team?
4. Wissen sie, wann und warum Informationen an Dritte, z. B. die Familie, das Sozial- oder Jugendamt, weitergegeben werden?
5. Wer erhält Einsicht in seine Akte? Wer nicht und warum?

Schutz der Privatsphäre, Recht auf Brief- und Datengeheimnis

Laut UN-Kinderrechtskonvention Artikel 16, haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Privatsphäre. In Artikel 37 c) steht: „[J]edes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.“ Das Landesjugendamt KVJS schreibt in der Broschüre „deine Rechte“: Kinder und Jugendliche entscheiden, wer ihre Briefe, E-Mails, SMS lesen oder ihre Mailbox abhören darf. Auch in die Akte dürfen nur bestimmte Personen Einblick haben. Diese unterliegen dann der Schweigepflicht. Wer etwas weitererzählt, muss dies mit den Kindern und Jugendlichen absprechen (KVJS 2013).



Arbeitsblatt 5: INTIMSPHÄRE & KÖRPERPFLEGE



„Ich bin Muslimin. Alle paar Tage brauche ich spezielle Hilfe auf der Toilette. Das machen nur weibliche Mitarbeiterinnen. Meine Mutter will das so, ich auch. Das klappt meistens, das ist voll gut. Weil früher, da musste immer jemand vom Pflegedienst kommen, dann musste ich immer ewig warten, bis die da waren.“

SURAYA, 16 Jahre

[Frage nach Umgang mit der Körperpflege:] „Wir haben gar keine männlichen Mitarbeiter auf der Wohngruppe, also das geht ja gar nicht.“ Erzieherin von JUSTIN, 15 Jahre

[Frage nach Umgang mit der Körperpflege:] „Gerade für schwer mehrfach behinderte Kinder, da ist Baden schon sehr wichtig. Und das machen wir dann auch richtig schön. Danach eincremen, massieren, das ist ganz wichtig.“

Erzieherin von JUSTIN, 15 Jahre

Erzieherin von NIKLAS, 8 Jahre

Recht auf Privatsphäre und Körperpflege

Prüfkriterien: Umgang mit Intimsphäre und Achtung der persönlichen Würde bei der Körperpflege

1. Bei der Körperpflege wird die Intimsphäre geachtet; geschlechtsspezifische Aspekte werden berücksichtigt.
2. Es gibt Regeln für grenzwahrendes Handeln in der Einrichtung.
3. Individuelle Bedürfnisse bei der Körperpflege werden geachtet.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie gehen wir mit individuellen Pflegebedürfnissen oder der geschlechtsspezifischen Körperpflege, z. B. bei Teenagern, Musliminnen oder schwer mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen, um?
2. Ist der Dienstplan entsprechend angepasst?
3. Wie sind die räumlichen Bedingungen? Gibt es eine Privatsphäre beim Duschen, Baden, Wickeln bei gleichzeitiger Aufsichtspflicht, z. B. bei Gefahr von epileptischen Anfällen?
4. Wissen Kinder und Jugendliche, wann und wo MitarbeiterInnen sie berühren dürfen (Schutzkonzept)?
5. Welche Regeln für grenzwahrendes Handeln kennen wir?

Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre

In Artikel 23 *Förderung behinderter Kinder* der UN-Kinderrechtskonvention steht: „[E]in geistig oder körperlich behindertes Kind soll ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen, welche die Würde des Kindes wahren [...]. Artikel 16 betont den Schutz der Privatsphäre und Ehre.“



Arbeitsblatt 6: PRIVATEIGENTUM

„Das gehört mir! Meine Sachen.“



„Also alle Sachen darf man nicht wegnehmen. Und auf der Gruppe ist das strengstens verboten. Dass man die Sachen klaut und dass man die Sachen her schenken darf. Weil da geht's dann kaputt, wenn man es ausleihen lasst. Ich leih dem Timo immer was aus. Weil ich weiß, dass der Timo nichts kaputt macht.“ – „Können die Mitarbeiter einem Sachen wegnehmen?“ – „Können sie schon.“ – „Machen die das?“ – „Nein.“

„Was hast du für persönliche Dinge?“ – „CDs, mein Tresor, da sind Fotos von meiner Oma drin und meine Schulsachen. Den Schlüssel hab nur ich und Heilpädagogin. Und der muss mich immer fragen, wenn er aufschließen will. Macht er auch.“

CLARISSA, 12 Jahre

NATALIE, 8 Jahre

„Wir checken uns immer gegenseitig ab. Zum Beispiel Geld, so 30 Cent oder so legen wir halt immer so auf den Schreibtisch, und wenn ich wieder komm und es ist nicht mehr da, dann weiß ich sofort, dass jemand Geld geklaut hat. Dann weiß ich sofort, auf der Gruppe kann man nichts liegen lassen. Dann sagen wir das den Erziehern und dann wird eine Lösung gefunden. Aber bei mir macht das so oder so keiner.“

KEMAL, 16 Jahre

Recht auf Privateigentum

Prüfkriterien: Umgang mit persönlichen Sachen und Privateigentum

1. Kinder und Jugendliche brauchen einen sicheren Ort, an dem sie persönliche und wertvolle Dinge aufbewahren können.
2. Die MitarbeiterInnen der Einrichtung begrüßen und unterstützen es, wenn Kinder und Jugendliche persönliche Gegenstände wie Möbel oder Poster mitbringen.
3. Sowohl die Heimleiterin also auch die MitarbeiterInnen der jeweiligen Wohngruppe achten darauf, dass nichts gestohlen oder zerstört wird.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Haben Kinder und Jugendliche eine Möglichkeit, wichtige Dinge sicher zu verwahren? Wo genau? Haben sie ein eigenes Schließfach mit barrierefreiem Zugang?
2. Gibt es Regelungen oder Formulare dazu wie z. B. eine Eigentumsliste?
3. Dürfen und sollen künftige BewohnerInnen Möbel mitbringen?
4. Wie reagieren wir, wenn Privateigentums zerstört oder gestohlen wird?
5. Wie kann ein Verstoß seitens der Kinder oder Jugendlichen wiedergutmacht werden?
6. Werden sie aufgrund von sozialunverträglichem und/oder regelverletzendem Verhalten stigmatisiert? Gelingt es, (unbewusste) Stigmatisierungen zu revidieren?

Recht auf Privateigentum

Das Recht auf Eigentum ist nach Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ein Menschenrecht. In der Broschüre „deine Rechte“ (Landesjugendamt KVJS 2013) steht: „Deine Sachen gehören dir. Du darfst sie mit in dein Zimmer nehmen und darfst bestimmen, wer sie benutzt und was mit ihnen passiert. Keiner darf dir deine Sachen wegnehmen oder sie zerstören. Es kann aber Regeln geben, wie mit bestimmten Dingen von dir umgegangen wird, zum Beispiel mit deinem Handy.“



Arbeitsblatt 7: KULTURELLE VIELFALT & MINDERHEITEN



„Wie ist das bei Kindern aus anderen Kulturkreisen?“

„Tatsiana, wie ist das bei dir, du kannst russisch und deutsch, oder?“ – „Ja. Aber reden tust du mittlerweile mehr deutsch, gell? [...] Wir hatten mal eine Kollegin. Die hat mal versucht, mit ihr russisch zu reden. Aber das hat Tatsiana gar nicht gefallen. Also da war sie total durcheinander und da hat sie dann auch richtig gezürnt und war ganz verwirrt. [...] Russisch gehört nach Hause, zu ihren Eltern und nicht ins Kinderheim. Für Tatsiana als Autistin braucht alles seinen festen Platz.“

Erzieherin von **TATSIANA**, 17 Jahre

„Leben denn bei euch in der Wohngruppe Kinder mit Migrationshintergrund, also aus anderen Kulturkreisen?“ – „Ja schon, obwohl, im Alltag macht das eigentlich keinen Unterschied. Das merkt man nicht so. Ich muss gerade mal überlegen, woher unsere Kinder denn kommen: Doch, die zwei Kleinen, die sind aus Indien, dann der Emeka – die Familie kommt aus Nigeria. Und Romina ist Sinti oder Roma, glaube ich. Und oben auf der Wohngruppe, da gibt es noch einen asiatischen Jungen. Das sind ja doch echt viele Kulturen, das war mir noch gar nicht so bewusst!“

„Ja, früher bin ich schon in die Moschee gegangen, mit meiner Mama.“ – „Und jetzt?“ – „Nö, also hier mach ich das nicht.“ – „Und wieso nicht?“ – „Weiß ich auch nicht, keine Ahnung.“ – „Würdest du gern mal wieder in die Moschee gehen?“ – „Hm ... ja, ich glaub schon.“

SURAYA, 16 Jahre

Erzieherin von **ROMINA**, 10 Jahre

Recht auf Identität, kulturelle Werte und Schutz von Minderheiten

Prüfkriterien: Kinder mit Migrationshintergrund

1. Die Einrichtung ist sich ihrer kulturellen Vielfalt bewusst.
2. Die Einrichtung achtet kulturelle Werte und Bräuche der Menschen, die dort leben und arbeiten.
3. Die Einrichtung fördert die kulturelle Vielfalt aktiv.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Kennen wir die Kulturen der Menschen an unserer Einrichtung?
2. Welche kulturellen Aktivitäten bieten wir an? Landestypische Küche, Feste, Bräuche oder Spiele verschiedener Kulturen?
3. Wo ist es uns bereits gelungen, die kulturelle Herkunft von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, obwohl dies aufgrund ihrer Behinderungen oft eine Herausforderung ist?
4. Wie ist die Situation bei uns für MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund? Können wir durch ihre Sichtweise und Erfahrungen etwas lernen?

Recht auf Identität, kulturelle Werte und Schutz von Minderheiten

In Artikel 29 *Bildungsziele; Bildungseinrichtungen* der UN-Kinderrechtskonvention geht es in Absatz c) darum, „dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln.“ In Artikel 30 *Minderheitenschutz* steht: „In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört [...] nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.“



B Arbeitsblatt 8: ANGEMESSENE LEBENSBEDINGUNGEN

„Und wenn das Essen mal nicht schmeckt?“



„Also, das Essen wird bestellt [Großküche], da kann man eher keinen Einfluss nehmen. Beim Frühstück und Abendessen, da schon. Wenn man etwas nicht mag, gibt es die Regel, dass man probieren muss. Aber wenn einem was wirklich nicht schmeckt, das sieht man ja auch sofort. Ja, am Wochenende kochen wir auch mal etwas. Oder wir backen mal was, das ist sehr beliebt, ja.“

Erzieherin zu **ROMINA**, 10 Jahre

„Lieblingessen: Spaghetti mit Tomatensoße und Sesambrötchen, wenn die Tanja Frühstück holt. Kein Gemüse, kein Camembert. [...] Aufessen muss man es nicht. Es gibt dann meistens ein Alternativangebot, wenn es vielen nicht schmeckt. Probieren kann man es dann aber schon mal.“

TANJA (Erzieherin)

„Wie findest du das Essen insgesamt so?“
– „Manchmal ist es zum an die Wand hinklatschen, manchmal sieht es so aus, als wäre es vorgekaut und schmeckt wie Wachsmalstifte.“
– „Was machst du dann, wenn dir das Essen mal gar nicht schmeckt?“ – „Wir müssen essen, was auf den Tisch kommt. Ich sag dann, ich hab keinen Hunger [...] Nein, ein Brot darf man sich stattdessen nicht machen.“

TANJA, 15 Jahre

RICK, 12 Jahre

„Am Anfang, also als ich ins Heim gekommen bin, hat die Isabella [Erzieherin] gesagt: Was möchtest du mal essen? Und ich hab gesagt: Schupfnudeln mit Sauerkraut und Würstchen.“

„Ich muss die Tanja [Erzieherin] nach Süßigkeiten von der Süßigkeiten Kiste fragen. Und den Busfahrer, den frag ich auch.“

CHRISTOPH, 7 Jahre

[Tanja schmunzelt] „Die Kinder können fragen, es gibt halt dann Süßigkeiten in Massen.“

TANJA (Erzieherin)
von Christoph, 7 Jahre

Recht auf angemessene Lebensbedingungen

Prüfkriterien: Beteiligung beim Essen

1. Kinder und Jugendliche können bei der Gestaltung der Mahlzeiten mitwirken.
2. Sie haben die Möglichkeit, regelmäßig selbst einzukaufen und zu kochen.
3. Religiöse Essensvorschriften oder individuelle Essgewohnheiten wie vegetarische oder vegane Ernährung werden beachtet.
4. Ein Kind wird nicht gegen seinen Willen gezwungen, etwas zu (aufzu-)essen.
5. Wir versuchen, die individuellen Hintergründe für eine Essensverweigerung zu ergründen.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie zufrieden sind Kinder und Jugendliche mit der Essensversorgung?
2. Können Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung der Mahlzeiten mitentscheiden? Können sie zwischen verschiedenen Angeboten wählen, Essen abbestellen oder sonstige Rückmeldungen an die (Groß-)Küche geben?
3. Gibt es Alternativen, wenn das Essen nicht schmeckt? Wer entscheidet darüber?
4. Können Kinder und Jugendliche gelegentlich ihr Lieblingsessen erhalten?
5. Wird auch auf Wohngruppen mit schwer mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen selbst gekocht? Von was hängt das ab?
6. Können Kinder und Jugendliche beim Einkaufen teilhaben?
7. Wie gehen wir mit Magersucht, Übergewicht oder Schluckstörungen um?
8. Wie stellen wir eine möglichst gute und ansprechende Versorgung bei künstlicher Ernährung sicher (Smooth Food etc.)?

Recht auf angemessene Lebensbedingungen

In Artikel 27 *Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt* kommt zum Ausdruck: Für Kinder und Jugendliche muss dieses Recht verwirklicht werden [...], insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung. In Artikel 12 *Berücksichtigung des Kindeswillens* steht: Kinder und Jugendliche, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, steht das Recht zu, diese Meinung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Dies soll dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.



Arbeitsblatt 9: PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG & INDIVIDUALITÄT



„Und deine Klamotten?“

„Ich könnte ihn schon mal fragen, ob er lieber ein grünes oder das andere bunte T-Shirt anzieht. Er kann ja und nein mit dem Kopf signalisieren. [Zu Gregor] Wollen wir das gleich morgen mal ausprobieren? [Gregor signalisiert ja].“

Mitarbeiterin zu **GREGOR**, 16 Jahre

„Ich suche meine Kleidung selbst aus. Manchmal wasche ich selbst.“

SIMON, 14 Jahre

„Also, wir haben manchmal das Gefühl, dass ihr Kleidung mehr oder weniger zusagt. Also, da merkt man das dann auch. Dann ist sie auch bereit dazu, mal einen Ärmel aufzutrennen oder rauszureißen, wenn ihr das nicht gefällt. Aber sie äußert sich jetzt nicht konkret. Wenn man ihr zwei Kleidungsstücke hinhält, dann wählt sie halt wahllos. Aber: Bei Schuhen ist es anders. Da hat sie wirklich Schuhe, die sie gerne anzieht. Und welche, die sie gar nicht mag, und die zieht sie dann immer selber an und aus. Und Socken z. B. zieht sie auch permanent immer aus. Das mag sie gar nicht. Gell. Da müssen wir schauen, dass du im Winter immer nicht barfuß in den Stiefeln bist.“

Bezugsrzieherin zu **TATSIANA**, 17 Jahre

„Wir gehen zusammen einkaufen, also in Begleitung eben. Sie kann sich das dann auch in einem gewissen Rahmen selbst aussuchen, mit Winter- und Sommerkleidung muss man eben bei ihr schauen.“

Erzieherin von **ROMINA**, 10 Jahre

Recht auf Persönlichkeit und Beteiligung

Prüfkriterien: Kleidung

1. Kinder und Jugendliche werden je nach Alter und Entwicklung bei der Wahl, beim Einkauf und dem Waschen und Pflegen ihrer Kleidung mit einbezogen.
2. Der Einkauf der Bekleidung richtet sich nach dem für das Entwicklungsalter üblichen Verhalten: mit oder ohne Begleitung, mit oder ohne Entscheidungshilfe.
3. Kinder und Jugendliche erhalten bei Bedarf Hilfe bei der Kleiderwahl und beim Anziehen. Es besteht die Möglichkeit, seine Bekleidung selbst zu waschen.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Gibt es genügend Zeit, mit einem Kind oder Jugendlichen, Kleidung einkaufen zu gehen oder online zu bestellen?
2. Werden auch schwer mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche ermutigt und unterstützt, ihre Kleidung beim Anziehen oder Einkauf selbst auszusuchen?
3. Gibt es eine Waschmaschine in der Wohngruppe, sodass die Wäsche selbst gewaschen werden kann, wenn z. B. das Lieblings-T-Shirt dreckig ist?
4. Wie zufrieden sind wir mit der zentralen Wäscheversorgung? Geht Wäsche verloren, kommt Wäsche pünktlich zurück?

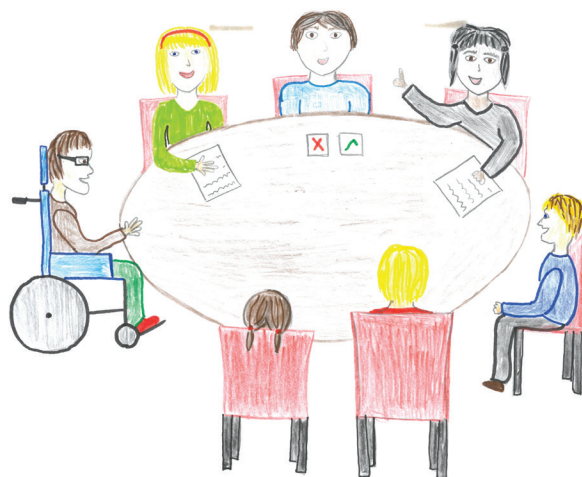
Recht auf Persönlichkeit und Recht auf Beteiligung

Die Versorgungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention KRK (Artikel 23–29) stellen sicher, dass jedes Kind und jeder Jugendliche angemessen versorgt wird.

In Artikel 12 geht es um die Berücksichtigung des Kinderwillens. Im übertragenen Sinne kann das bedeuten: Auch bei der Kleiderauswahl soll auf die Meinung und den Willen (solange dieser je nach Situation und Jahreszeit angemessen ist) der Kinder und Jugendlichen geachtet werden. Wenn Erwachsene eine Entscheidung treffen, die die Belange der Kinder berührt, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt.



Arbeitsblatt 10: MEINUNGSFREIHEIT & BETEILIGUNG



„Und deine Klamotten?“

„Wohngruppen-Konferenz. Besprechen. Was man auch ändern will – vielleicht.“

„Wohngruppen-Konferenz findet sie schon okay, aber sie würde lieber stattdessen rausgehen und Freizeit haben.“

Erzieherin von **NINA**, 15 Jahre

„Wohngruppen-Konferenz oder Kinderrat? So fest gibt es das bei uns nicht. Beim Einzug in die neuen Wohngruppen, da gab es das, da haben alle mitgeplant und so. Aber so regelmäßig gibt es das nicht.“

Erzieherin von **ROMINA**, 10 Jahre

„In vielen Gruppen gibt es auch so Wohngruppenkonferenzen, wo man einfach nochmal schaut, was ist so möglich. Wie ist das bei euch?“ – „Das gibt es bei uns gar nicht. Weil sich auch niemand mitteilen kann. Also eigentlich versuchen wir [...], dass wir Kollegen uns austauschen.“

Bezugserzieherin von **TATSIANA**, 17 Jahre

„Und was macht ihr da?“ [am Gruppenabend] – „Das kommt drauf an, was wir wollen.“ – „Wer entscheidet das?“ – „Die Mitarbeiter und wir halt.“ – „Wer – die Erzieher oder ihr?“ – „Wir sollen selber überlegen, was wir kochen wollen.“ – „Und dann macht ihr Vorschläge?“ – „Ja.“ – „Und hast du schon mal was vorgeschlagen?“ – „Ja.“ – „Was denn?“ – „Hamburger selber kochen.“ – „Wow – wie war das?“ – „Jo, war gut.“

QUENTIN, 16 Jahre

Recht auf Beteiligung und Meinungsfreiheit

Prüfkriterien: Wohngruppen-Konferenz/Gruppenbesprechung

1. Es gibt ein regelmäßiges Forum für Kinder und Jugendliche, in dem sie ihre Wünsche, Anregungen, Beschwerden und Lob anbringen können und verbindlich auf Themen einwirken können, die für ihren Alltag bedeutsam sind.
2. ErzieherInnen und HeimleiterIn achten darauf, dass die Anregungen der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung angemessen behandelt werden. Sie achten außerdem auf Rahmenbedingungen, die zum Gelingen des Forums beitragen.
3. Schwer mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche werden nach Möglichkeit bei dem Forum direkt bzw. indirekt miteinbezogen (Interessen mit bedenken).

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Gibt es bei uns ein Forum, z. B. eine Wohngruppenkonferenz oder Jugendbesprechung?
2. Falls nein: Warum nicht? Wie ermöglichen wir Kindern und Jugendlichen dennoch, an den für sie relevanten Themen mitzuwirken?
3. Falls ja:
 - a. Findet das Forum regelmäßig statt? Aus welchen Gründen kann es ausfallen?
 - b. Welche Themen werden dort besprochen? Wer bringt welche Themen ein?
 - c. Wie gestalten wir einen guten Rahmen für das Forum, z. B. durch Rituale, Verpflegung oder unterstützte Kommunikation? Gibt es die Möglichkeit zur externen Moderation?
 - d. Wie kommt das Forum an? Was hat es bislang bewirkt?

Recht auf Beteiligung und Meinungsfreiheit

Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung frei äußern zu dürfen. Das heißt, dass sie nicht nur ihre Wünsche, Anregungen und Lob frei äußern können, sondern sich auch beschweren dürfen. ErzieherInnen müssen ihnen zuhören und ihre Anliegen ernst nehmen, denn die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist wichtig (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12 und 13; deine Rechte – Landesjugendamt KVJS 2013).

Alle Kinder und Jugendliche müssen bei Themen, die sie betreffen, miteinbezogen werden. Hierfür sind z. B. die oben genannten Foren sehr sinnvoll (vgl. KVJS 2013).



Arbeitsblatt 11: KINDER- & JUGENDRAT



„Kinder- und Jugendrat? Find ich gut. Weil man sich dafür einsetzen kann, was anderen Kindern auch wichtig ist.“

„Der Kinder- und Jugendbeirat macht viel, wir können denen auch was sagen, und dann machen die das.“

MADITA, 13 Jahre

„Kinderrat? So fest gibt's das bei uns nicht.“

Erzieherin von ROMINA, 10 Jahre

„Kinder- und Jugendbeirat gibt's auch. Da redet man auch. Ich finde das gut. Ja, ich hab schon was eingebracht, dass man so einen Automaten kauft mit Essen und Trinken. Wenn die Kantine zu hat, kann man da was holen.“

SIMON, 14 Jahre

„Es gibt bei uns auch einen Jugendlichen, der im kommunalen Jugendparlament [der Stadt] aktiv ist ... Einer unserer Mitarbeiter, der dort auch arbeitet, hat ihn mitgenommen, und jetzt lässt er sich sogar zu den Wahlen aufstellen ... Wir sind ganz schön aufgeregt!“

Erzieherin von QUENTIN, 16 Jahre

Recht auf Beteiligung

Prüfkriterien: Kinder- und Jugendrat

1. Es gibt ein regelmäßiges Forum, z. B. einen Kinder- und Jugendrat oder eine Gruppensprecher-Runde, der die Interessen der BewohnerInnen vertritt.
2. Das Forum wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet und unterstützt.
3. Die MitarbeiterInnen achten darauf, dass die jeweiligen Entscheidungen realisiert werden.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Gibt es bei uns solch ein Forum?
2. Falls nein: Warum nicht? Gibt es andere demokratische Strukturen oder Interessensvertretungen in unserer Einrichtung?
3. Falls ja:
 - a. Findet das Forum regelmäßig statt? Aus welchen Gründen kann es ausfallen?
 - b. Welche Themen werden dort besprochen? Wer bringt welche Themen ein?
 - c. Wird das Forum in organisationsinterne Prozesse mit einbezogen?
 - d. Welche Wertschätzung erhält das Forum?
 - e. Hat das Forum geeignete Rahmenbedingungen für seine Arbeit, wie z. B. Raumnutzung, Budget, kindgerechte Arbeitsweise und Atmosphäre?
 - f. Kann die Fachkraft das Forum angemessen begleiten? Verfügt sie über die benötigte Zeit und Qualifikation?

Recht auf Beteiligung

„Das Bundeskinderschutzgesetz 2012 erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, sodass Standards wie z. B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.“ (BuKiSchG 2012). Das Landesjugendamt KVJS formuliert in der Broschüre *deine Rechte*: „Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zusammen zu schließen, zu organisieren und ihre Interessen gemeinsam zu vertreten“ (vgl. KVJS 2013).



Arbeitsblatt 12: BESCHWERDEMANAGEMENT



„Wenn es was gibt, das dich total stört, was machst du dann?“

„Kannst du dann zu den Mitarbeitern gehen?“ – „Ich hab's denen schon gesagt, das bringt nichts [dass die anderen Jugendlichen ihn draußen jagen, die Wii klauen, Poster abreißen].“ – „Kannst du dann auch woanders hingehen?“ – „Wo soll ich denn hingehen?“ – „Es gibt doch bestimmt noch andere Leute, die dir helfen können.“ – „Ich weiß nicht.“

DANIEL, 18 Jahre

„Nina kann am Sonntagabend bei der „Stimmungsrunde“ sagen, wenn ihr was nicht passt. Sie traut sich aber oft nicht dazu, selbst wenn andere Kinder sie dazu ermutigen.“

Erzählt von NINA, 15 Jahre

„Bei einer [Erzieherin], die habe ich mal nicht leiden können. Die schickt mich dann nimmer – Freiheitsberaubung – Time-out*. Ja. Und ich muss mit, aber das ist eine unerlaubte Freiheitsberaubung, was jetzt kommt. Ich muss mir das zu Hause verdienen und die anderen nicht. Dass, wenn ich nicht wütend bin, dann ruft man nicht an und dann lässt man mich heim. Und wenn ich wütend bin, dann lässt man mich nicht heim. Dann ruft man zu Hause an ... Das ist aber eine ganz neue Regel, dann ruft man zu Hause an und sagt, dass es dieses Wochenende nicht geht. Und das ist eine Sauerei, eine verdammte.“ [Eltern sind damit einverstanden – Heimfahrverbot in Absprache mit Eltern]

NICO, 17 Jahre

* Fast alle Einrichtungen verfügen über Time-out-Räume: Das ist ein reizarmer, „leerer“ Raum, in dem Kinder und Jugendliche zur Ruhe kommen können. Der Einsatz von Time-Out wird kontrovers diskutiert.

Recht auf ein geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Prüfkriterien: sich beschweren, Umgang mit Beschwerden

1. Kinder und Jugendliche wissen, dass und wo sie sich beschweren können und dass das in Ordnung ist.
2. Beschwerden werden zeitnah geklärt; das Ergebnis wird rückgemeldet.
3. In der Einrichtung gibt es ein Konzept bzw. eine zuständige Person für Beschwerden.
4. Es gibt ein aktives Beschwerdemanagement in Form einer regelmäßigen Umfrage.
5. Es gibt außerdem eine unabhängige externe Beschwerdestelle, über die die Kinder und Jugendlichen informiert sind.
6. In der Einrichtung wird transparent kommuniziert, was die Konsequenzen bei Fehlverhalten von Kindern, Jugendlichen und ErzieherInnen sein können.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wissen die Kinder und Jugendlichen, dass sie sich beschweren können und dürfen?
2. Tauschen sich die MitarbeiterInnen über ihre Beschwerden in der Teamsitzung aus?
3. Über welche Themen beschweren sich die Kinder und Jugendlichen?
4. Wie gelingt es, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen aufzunehmen, die sich nicht selbst ausdrücken können? Wer achtet darauf, dass sie sich regelmäßig äußern können?
5. Gibt es ein aktives Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung? Warum nicht?
6. Gibt es eine Vertrauensperson außerhalb der Wohngruppe?
7. Sind die Kinder und Jugendlichen über die regionalen Beschwerdestellen wie Habakuk in Baden-Württemberg oder die Telefonhotline des Landesjugendamts, KVJS, informiert?

Bundeskinderschutzgesetz 2012: Beschwerdemanagement

„Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass ... geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.“ (Bundeskinderschutzgesetz 2012) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu beschweren, wenn sie sich schlecht fühlen, ihnen etwas nicht gefällt oder wenn ihre Rechte nicht eingehalten werden (Landesjugendamt KVJS Baden-Württemberg 2013).



Arbeitsblatt 13: REGELN & KONSEQUENZEN



„So viele Regeln ...“

[Welche Regeln gibt es denn bei euch?] – „Oh Gott, die weiß ich gar nicht.“ – „Interessieren die dich?“ – „Nö.“ – „Für was braucht man Regeln?“ – „Dass man was lernt.“ – „Finden das die Mitarbeiter, oder findest du das so?“ – „Ich finde das so.“

CLARISSA, 13 Jahre

„[Wir haben] genügend Regeln ... Nicht pupsen, nicht rumrülpsen, keine Ausdrücke sagen ... ein bisschen zu streng.“ – „Kann man zu den Mitarbeitern gehen und sagen: Ich will die Regel geändert haben?“ – „Die sagen nein. Die machen das nicht.“ – „Hast du das schon mal probiert?“ – „Ja. Die anderen wollen das auch so.“

DANIEL, 18 Jahre

„Die Regeln kann ich dir nicht auswendig sagen. Die Regeln stehen immer an der Tür vom Dienstzimmer, mit so nem Plakat.“ – „Darfst du bei den Regeln mitbestimmen?“ – „Nein. Das machen die Mitarbeiter.“

RICK, 12 Jahre

„Regeln bei uns? Um halb zehn muss ich ins Zimmer, und um zehn geht das Licht aus. Und die Dienste muss ich machen. Wie man die Regeln ändern kann, weiß ich nicht.“

NINA, 15 Jahre

„Auf der Gruppe darf man keine Inliner fahren, nicht rennen.“
[Das sind die Gruppenregeln.]

ROMINA, 10 Jahre

Recht auf Beteiligung

Prüfkriterien: Gruppenregeln

1. Zum Erziehungsauftrag gehört, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich an Regeln zu halten, die das soziale Miteinander fördern.
2. Kinder und Jugendliche kennen die Gruppenregeln und können darauf Einfluss nehmen.
3. Die Gruppenregeln werden gemeinsam entwickelt, besprochen und transparent gemacht.
4. Sie werden regelmäßig vom Team und den BewohnerInnen überprüft und aktualisiert.
5. Regeln sollen das Miteinander fördern. Sie dienen nicht dazu, Macht auszuüben.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Kennen alle Beteiligten die Gruppen- und Hausregeln?
2. Können die BewohnerInnen die Regeln nachvollziehen oder wirken sie wie „Verbote“?
3. Brauchen wir auf der jeweiligen Wohngruppe pauschale oder eher individuelle Regeln?
4. Wie und wann können Kinder und Jugendliche Einfluss auf die Gruppenregeln nehmen?
5. In welchen Abständen überprüfen wir die Gruppenregeln?
6. Wie kommt es zu neuen Gruppenregeln oder Überarbeitungen der bestehenden?
7. Welche Regeln gibt es für MitarbeiterInnen?

Recht auf Beteiligung

Als Minderjährige unterliegen Kinder und Jugendliche der Vormundschaft, das heißt Eltern, Pflegeeltern oder Erzieher bestimmen die Regeln für das Zusammenleben.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Das kann bedeuten: Kinder und Jugendliche sind bei der Aufstellung und Umsetzung der Gruppenregeln zu beteiligen. Sie haben außerdem das Recht, sich zu beschweren (Bundeskinderschutzgesetz 2012; Landesjugendamt KVJS Baden-Württemberg 2013).



Arbeitsblatt 14: KINDESWOHL



„Kon... Konseq... Konsequenzen.“

LAURA, 16 Jahre

„Was für Strafen gibt es denn?“ – „Also Fernsehverbot oder Hausarrest, Draußen-Verbot, Zimmerarrest ... Es gibt verschiedene Sachen. Machen die Mitarbeiter unter sich aus, das haben wir auch nicht so erfahren. Und abhauen geht gar nicht. Und wenn einer ausrastet, also ich weiß es nicht, ich war noch nie drin, aber dann gibt's Time-Out.“

„Welche Konsequenzen gibt es?“ – „Zimmerpause find ich nicht gut. Nicht rausgehen, nicht Freunde treffen. Nicht nach Hause fahren ist keine Konsequenz.“

CLARISSA, 13 Jahre

„Oh ja, die kenn ich ganz genau: aufs Zimmer, aufs Zimmer und einschließen, Time-out.“ – [Ob die Konsequenzen bei allen Mitarbeitern gleich sind?] – „Bei einer Mitarbeiterin muss ich nur ins Zimmer, wenn ich abhaue, bei einer anderen muss ich ins Zimmer und an dem Tag um sieben Uhr ins Bett.“

NINA, 15 Jahre

[Nora kennt diese Konsequenzen, Antwort per PC (Unterstützte Kommunikation)]
„Nicht fernsehen, nicht zu Freundin gehen, ich muss früh ins Bett, wenn ich zu laut lache. [Findet alle Konsequenzen doof, keine Ideen für Änderungen.]“

NORA, 11 Jahre

„Das Taschengeld wird nicht gestrichen, höchstens mal, dass jemand eine Beschädigung vom Taschengeld bezahlen muss, aber auch das kommt fast nie vor. Nein, das machen wir nicht.“

Erzieherin von ROMINA

* Fast alle Einrichtungen verfügen über Time-out-Räume: Das ist ein reizarmer, „leerer“ Raum, in dem Kinder und Jugendliche zur Ruhe kommen können. Der Einsatz von Time-Out wird kontrovers diskutiert.

Recht auf Kindeswohl

Prüfkriterien: Umgang mit Konsequenzen

1. Kinder und Jugendliche kennen die Konsequenzen bei Regelverstößen.
2. Es wird Wert auf eine fehlerfreundliche Haltung gelegt: aus Fehlern kann man lernen.
3. Folgende Konsequenzen sind nicht akzeptabel und werden nicht angewandt:
 - ☞ nicht nach Hause oder zu wichtigen Bezugspersonen fahren dürfen, sich etwas „verdienen müssen“ (Aufbau von Drohkulissen)
 - ☞ Taschengeld streichen (Ausnahme: allgemeingültige Regel bei Sachbeschädigung)
 - ☞ Essensentzug
 - ☞ Zimmerpause als „Dauerstrafe“
4. Es gibt Handreichungen und Prozessbeschreibungen zur Wiedergutmachung.
5. Die Einrichtung setzt sich bei Konflikten aktiv für außergerichtliche Einigung ein.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Sind Regeln und Konsequenzen für Verstöße für alle alters- und entwicklungsbedingt nachvollziehbar? Wie vermitteln wir die Informationen?
2. Dienen Zimmerpausen nur der Bestrafung oder gibt es auch reguläre Zimmerpausen?
3. Wie können Kinder und Jugendliche Wiedergutmachung leisten (Täter/Opfer)?
4. Behalten wir bei einem Regelverstoß auch die Beziehungsebene im Blick? In welchen Situationen drücken wir auch mal ein Auge zu?
5. Wer setzt sich für außergerichtliche Klärungsversuche ein? Wie sieht die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, dem Sozial- und Jugendamt aus?

Verantwortung für das Kindeswohl

In Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention wird die *Verantwortung für das Kindeswohl* betont. Der Artikel 37 *Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft* schützt vor missbräuchlichem und menschenunwürdigem Verhalten allgemein: Kein Kind darf „einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen“ werden. „Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“



Arbeitsblatt 15: RUHE & FREIZEIT

„Feste, Ausflüge, Ferien ...
Wie ist das bei euch?“



„Also dieses Jahr haben wir uns fest vorgenommen, eine Ferienfreizeit auf die Beine zu stellen. Das war die letzten Jahre nicht drin. Und wegen den epileptischen Anfällen kann Daria auch nicht einfach irgendwo mitgehen. Also, man muss sagen, sie ist halt fast 365 Tage im Jahr auf der Wohngruppe, außer bei den Ausflügen halt.“

Erzieherin zu **DARIA**, 16 Jahre

„Wie oft gibt es einen Ausflug?“ – „So ein bis zwei Mal im Jahr vielleicht. Seit letztem Jahr machen wir statt einer Weihnachtsfeier einen Weihnachtsausflug, wir wollen uns ein Märchenstück anschauen. Ich glaube, der schönste Ausflug für Daria ist, wir fahren ins Einkaufszentrum, setzen uns ins Café und sie kann Leute beobachten. So viel Gewusel, das ist toll.“

Erzieherin zu **DARIA**, 16 Jahre

pro Woche abends besprechen wir auch so was, Essen, Regeln, wo ich nie zuhöre.
Bei Ausflügen: Erzieher entscheiden, Kinder dürfen sagen ob man mit will oder zu Hause bleiben will. Wir waren im Freizeitpark, und im Tierpark, am 1. Mai war ein Ausflug. Man kann Vorschläge machen.“

„Was feiert ihr denn auf der Gruppe?“ – „Halloween, Geburtstag, Abschiedsfeier, Einweihungsparty ...“ – „Wer entscheidet, wie das so abläuft?“ – „Der, wo ein Fest macht. Einmal

„Wie feiert ihr denn hier Feste?“ – „Unterschiedlich. Die, die es aushalten, im großen Rahmen gemeinsam. Mit dem Justin würde man dann einfach was Besonderes machen. Vielleicht in die Kantine gehen, wenn es gut läuft, oder mit ihm alleine schön einen Kuchen essen. Also für jeden so, wie er es für sich aushält und wie er es auch möchte. [...] Er ist dann mit der Situation überfordert ... Reagiert dann halt mit Fremd- und Sachaggressionen in der Situation.“

CLARISSA, 13 Jahre

Erzieherin zu **JUSTIN**, 15 Jahre

Recht auf Ruhe, Freizeit und Beteiligung

Prüfkriterien: Beteiligung bei Ausflügen und Festen

1. Kinder und Jugendliche werden bei der Planung und Gestaltung von Ausflügen und Festen miteinbezogen.
2. Sie werden über (Gruppen-)Aktivitäten informiert und an der Auswahl beteiligt.
3. Interessen schwer mehrfach behinderten Kinder und Jugendlichen werden berücksichtigt.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wer entscheidet bei uns über Ausflugsziele? Wie werden Feste gestaltet?
2. Wie werden dabei die Interessen und Bedürfnisse von schwer mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen berücksichtigt?
3. Kann das Alter oder der Entwicklungszustand bei den Aktivitäten berücksichtigt werden?
4. Gibt es Kinder oder Jugendliche, deren Interessen eventuell nicht gewahrt werden?
5. Gibt es Finanzierungsmöglichkeiten für Kinder, die sonst nicht teilhaben können?

Recht auf Ruhe, Freizeit und Beteiligung

Der Artikel 31 *Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung* besagt in Absatz (1) und (2): „das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen [...] Leben.“ Es gilt, dieses Recht des Kindes zu fördern und geeignete Möglichkeiten dafür bereitzustellen.

Zu berücksichtigen ist auch Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention: Ein geistig oder körperlich behindertes Kind soll ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen, die seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern; ebenso ist es auch in der UN-Behindertenrechtskonvention niedergeschrieben.



Arbeitsblatt 16: KOMMUNIKATION



„Wie ist das mit der Unterstützten Kommunikation*?“

„Der Talker ist in der Schule im Einsatz, nicht auf der Wohngruppe. Fürs Interview wird Talker extra an Rollstuhl angeschraubt, ist normalerweise nicht der Fall.“

Mitarbeiterin von **NORA**, 11 Jahre

„Was sich bewährt hat, sind diese Schaukästen. Auch bei den Jungs, die sprechen können. Da kann man die Nachfragerei: Wer kommt, wer arbeitet, wer arbeitet morgen, wann kommst du wieder ... Also seitdem wir den Dienstplan hier so ausstellen können. Also da orientieren sie sich dran und schauen nach [Dienstplan mit Fotos der Mitarbeiter ist in einem Glaskasten ausgestellt].“

Erzieherin von **JUSTIN**, 15 Jahre

„In der Schule haben sie Gebärden. Bei uns [auf der Wohngruppe] ist das nicht die Hauptsprache. Er kann ja, Justin zeigt ja, was für ihn wichtig ist. Und von daher ist das ausreichend für ihn. Wir haben auch schon nach TEACH gearbeitet, aber auf Dauer ist das nur schlecht möglich, weil sie [die Mitbewohner] die Karten wieder kaputt machen, dann fehlen sie wieder. Das ist sehr schwierig.“

Erzieherin von **JUSTIN**, 15 Jahre

„Kommt Justin denn auch klar mit unterstützter Kommunikation?“ – „Das lehnt er ab. Wir wissen nicht warum. Also das erleben wir aber auch oft, bei anderen Kindern auch.“

Erzieherin von **JUSTIN**, 15 Jahre

* Unterstützte Kommunikation bezeichnet als Überbegriff alle pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen, mit denen Menschen, die wenig oder gar nicht über Lautsprache kommunizieren können, erweiterte Kommunikationsmöglichkeiten haben, wie z.B. durch Bildkarten mit Symbolen, technische Sprachgeräte, Kommunikationstafeln

Recht auf Unterstützung und Förderung bei Behinderung

Prüfkriterien: Einsatz von Unterstützter Kommunikation (UK)

1. Bei Bedarf werden Kinder und Jugendliche in der Handhabung Unterstützter Kommunikation unterstützt.
2. Für den Einsatz von Unterstützter Kommunikation stehen geeignete technische sowie personelle Ressourcen zur Verfügung.
3. Unterstützte Kommunikation setzt Beziehung und damit Bezugspersonen voraus.
4. MitarbeiterInnen werden geschult und wenden die Kommunikationsmittel im Alltag an.
5. MitarbeiterInnen finden kreative individuelle Verständigungsmöglichkeiten.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

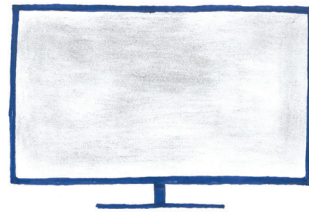
1. Welche Formen von Unterstützter Kommunikation können wir in unserer Einrichtung einsetzen? Welche Formen eignen sich für die Kinder und Jugendlichen am besten?
2. Wie wird Unterstützte Kommunikation bei uns eingesetzt? Was hat bislang gut geklappt? Gibt es Unterschiede in verschiedenen Lebensbereichen (z. B. auf der Wohngruppe, in der Schule, im Verein etc.)?
3. Schnittstelle Unterstützte Kommunikation – Internet: Welche Möglichkeiten kennen/nutzen wir bislang dazu?
4. Woran sind wir bislang gescheitert und falls ja, warum?

§ Recht auf Unterstützung und Förderung bei Behinderung

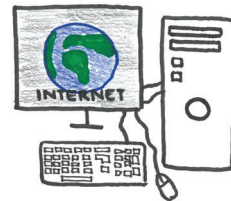
In Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention *Förderung behinderter Kinder* steht, dass „ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“ Es muss sichergestellt sein, dass die Unterstützung dem Kind so zugänglich wird, dass es seiner „vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung [...] förderlich ist.“



Arbeitsblatt 17: BILDUNG UND MEDIENZUGANG



„Internet, Handy, Fernsehen?“



„Zu Hause bei meinem Papa geh ich schon ins Internet. Facebook, was im Kino kommt, FC Bayern. Hier auf der Gruppe? Nö, da nicht.“ [Nachgespräch mit Mitarbeiterin: Internet sei für Dominik gar kein Thema, das könne sie sich nicht vorstellen. Er hat auf der Wohngruppe auch noch nie danach gefragt.]

DOMINIK, 16 Jahre

„Gibt es Streitereien mit den anderen, was [im Fernsehen] angeschaut wird?“ – „Hier jetzt eher weniger. Aber drüben, auf der anderen Gruppe, ist das ganz klar. Da siegt der Stärkere.“

Erzieherin von JUSTIN, 15 Jahre

„Also, da können wir die Mitarbeiter anrufen, die sind Tag und Nacht hier im Haus, die können den Computerraum aufmachen. Die haben so einen speziellen Schlüssel, wo man den Computerraum aufmachen kann. Dann gehst du halt da noch ein paar Stunden rein. Und das ist kein Problem. Ich habe jetzt vor, am Dienstag Überstunden in der Schule zu machen. Also ich will jetzt endlich mal an dem blöden Referat weiterkommen, da häng ich gerade dran. Und schau, dass ich ein paar Bilder runtergeladen bekomme, die ich brauche.“

UWE, 15 Jahre

„Und ich kann ins Internet. Ich habe einen PC Führerschein. Und ein PC Spiel. Lego Hocker 2, ein Rennspiel [...]“

RICK, 12 Jahre

„Internet: Schule ja, Gruppe nein. TV wichtig. Hat kein Handy, hätte gern eins, kann es bedienen.“

NORA (Antworten per Talker), 11 Jahre

Recht auf Bildung und Medienzugang

Prüfkriterien: Medien: Internet, Computer, Fernsehen, Smartphone

1. Kinder und Jugendliche lernen den Umgang mit Medien und erhalten dafür die notwendige Unterstützung.
2. Sie haben Zugang zum Internet.
3. Sie kennen die Regeln bezüglich Internet, Fernsehen, Smartphones oder Spielkonsolen.
4. Bei der Mediennutzung ist sichergestellt, dass keine gewaltverherrlichenden und fremdenfeindlichen Inhalte konsumiert und geteilt werden (Jugendschutzgesetz).

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

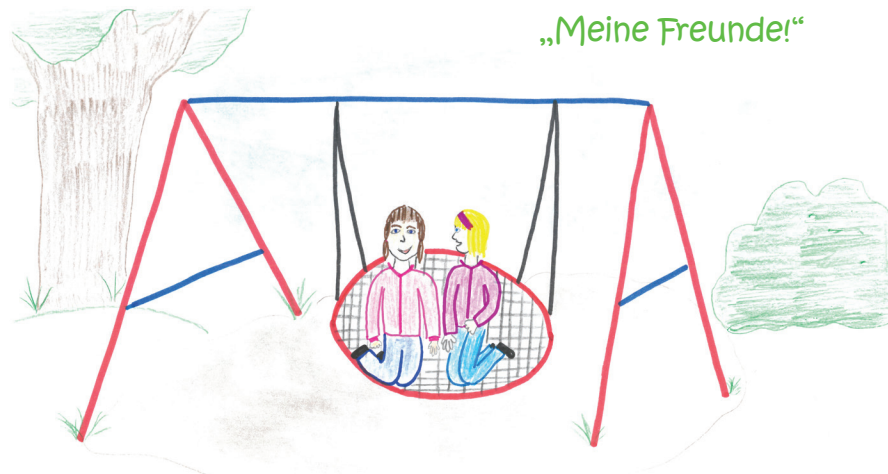
1. Haben Kinder und Jugendliche Zugang zum Internet?
2. Gibt es Regeln zum Umgang mit dem Internet (z. B. PC-Führerschein, Nutzungszeit etc.)?
3. Sehen wir das Internet eher als Gefahrenquelle oder als Chance?
4. Worin fördern wir Kinder und Jugendliche (z. B. Recherche, E-Mail schreiben, Online-Bestellung, YouTube, Facebook etc.)?
5. Wie gehen wir mit Smartphones um?
6. Fernsehen: Welche Regeln gibt es bei uns?
7. Medien: Wie stellen wir sicher, dass auch die Interessen von schwer mehrfach behinderten Kindern berücksichtigt werden?
8. Wie stehen wir als Erzieher zu Computerspielen (Wii etc.)?

Recht auf Bildung und Medienzugang

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ungestört in einem Raum E-Mails zu schreiben. Sie dürfen auch fernsehen, im Internet surfen, Computer und Spielkonsole spielen. Wann und wie viel muss gemeinsam mit den ErzieherInnen/ Eltern geregelt werden (Landesjugendamt KVJS 2013). In Artikel 17 *Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz* der UN-Kinderrechtskonvention wird die Bedeutung von Massenmedien betont. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder Zugang zu Informationen haben, aber auch, dass sie vor Informationen, die das Wohlergehen beeinträchtigen können, geschützt sind.



Arbeitsblatt 18: FREUNDSCHAFTEN & SOZIALE TEILHABE



„Weil ich beste Freunde hier finden kann.“ – „Mit wem bist du hier befreundet?“ – „Paul, Jenny und wer noch ...? Victor, Johannes, Jaqueline und ja ... Oh je und Michelle.“

TERESA, 18 Jahre

„Ich hab wenig Freunde hier gefunden, zu Hause auch nicht. Vielleicht hätte ich gerne mehr.“

SIMON, 14 Jahre

„Daria, hast du Freunde auf der Wohngruppe?“ – „Also der Bezug ist eher zu den Mitarbeitern.“

Erzieherin von DARIA, 16 Jahre

„Kommen sie [Freunde außerhalb der Einrichtung] dich gerne auf der Wohngruppe besuchen?“ – „Manchmal komm ich zu denen, und manchmal kommen die auch zu mir. Manche ... eine Freundin von mir sagt immer: Ich will hier auch mal leben [im Heim]. Aber ich sage immer: Nein, lieber nicht.“ – „Und wieso nicht?“ – „Man darf hier ja auch nicht ganz oft zu seinen Eltern. Das ist ja auch blöd.“

NADINE, 9 Jahre

„Habt ihr Freunde hier?“ – „Sehr viele! [Zählt elf Namen auf].“ – „Hast du auch Freunde, die nicht hier wohnen?“ – „Ja, die heißt Xenia, und wir waren zusammen im Schwimmbad, im Freibad, ja, also wir sind beste Freundinnen, wie wir Mädels halt so sind.“

LAURA, 16 Jahre

Recht auf Freizeit und auf soziale Teilhabe

1. Kinder können Freundschaften pflegen:
 - a) sich mit Freunden treffen
 - b) Freunde zu sich einladen
 - c) Kontakt zu Freunden halten, durch Telefonate, Internet etc.
2. Kontakte mit Gleichaltrigen werden aktiv unterstützt und begleitet.
3. Bei schwer mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen wird darauf geachtet, dass es Möglichkeiten gibt, mit anderen Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Haben Kinder und Jugendliche Freunde oder Freundinnen?
2. Gibt es sowohl „interne“ (im Heimbereich) als auch „externe“ (außerhalb des Heimbereichs) Freundschaften?
3. Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es intern (Feste, gruppenübergreifende Aktivitäten, Ausflüge, alltägliche Begegnungen etc.)?
4. Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es extern (Treffpunkte in der Nähe, örtliche Begegnungspunkte, Vereine etc.)?
5. Wie unterstützen wir Kinder und Jugendliche dabei, Freundschaften und Beziehungen aus ihrem Herkunftsort/vorherigen Orten zu pflegen (Besuche, Telefonate, Internet, Facebook, Skype etc.)?
6. Können sie Besuch empfangen? Welche Orte oder Räume gibt es dafür?

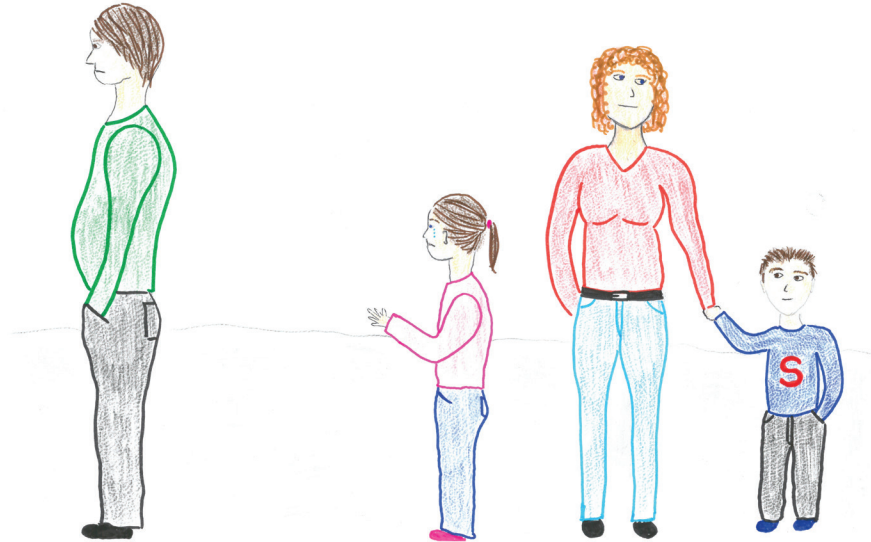
§ Recht auf Freizeit und Recht auf soziale Teilhabe

Kinder haben das Recht, zu spielen, zu basteln, Sport zu treiben, Freunde zu treffen und sich auszuruhen. In der UN-Kinderrechtskonvention steht in Artikel 31 „das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit [...] auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung.“



Arbeitsblatt 19: FAMILIE

„... Familie ...“



„Also ich hab ein Problem mit der Schule und mit meinen Eltern. Ich möchte wieder zur Schule gehen und wieder zu meinen Eltern nach Hause [ca. 35 km entfernt]. Und das können viele Kinder und ich nicht. Und das möchte ich auch.“ – „Und wie ist das an den Wochenenden?“ – „Ja. Ich geh auch ab und zu nach Hause, und dann spiele ich mit der Mama.“ – „Weißt du, wieso du nicht nach Hause kannst?“ – „Nein [schüttelt den Kopf].“ – „Kannst du da mal jemand fragen? Die Inge [Erzieherin] zum Beispiel?“ – „Ja, ich glaub, dass sie das weiß.“

NATALIE, 8 Jahre

[Darf nur mit begleitetem Umgang nach Hause, belastet Sie sehr. Hat eine Patentante im Allgäu. „Wenn ich die nicht hätte, müsste ich immer in [Name der Einrichtung] bleiben.“

NINA, 15 Jahre

„Wenn die Eltern kommen, kann das Kind die Eltern im Familienzimmer treffen. Das ist ein Raum mit Küchenzeile, Tisch, Sofa, Spielsachen. Davon gibt's zwei Räume.“

BRITTA, 8 Jahre

„Meine Mutter meldet sich nicht, voll bescheuert, sie ist zurück nach Libyen ... Hab keinen Kontakt ...“

SURAYA, 16 Jahre

„Bin jedes Wochenende bei meinen Eltern. [...] Ich vermisse meinen Papa auch.“

DANIEL, 18 Jahre

Recht auf Familie

Prüfkriterien: Familie

1. Die Familie als ureigener Ort der Zugehörigkeit wird geschätzt. Die Einrichtung versteht sich als familienergänzend, nicht als Familienersatz.
2. Der Kontakt zur Familie und wichtigen Bezugspersonen wird unterstützt. Er wird dem Alter entsprechend individuell begleitet, aktiv gesucht und gepflegt.
3. Einzelpersonen können den Kontakt zu Familienmitgliedern nicht verbieten.
4. Bei Kontaktverbot oder eingeschränktem Kontakt zu Familienmitgliedern wird den Kindern und Jugendlichen erklärt und vermittelt, warum dies so ist.
5. Kinder und Jugendliche haben räumliche Möglichkeiten, Zeit mit ihrer Familie oder wichtigen Bezugspersonen innerhalb der Einrichtung zu verbringen.
6. Im Team und in Anwesenheit der Kinder wird wertschätzend von der Familie gesprochen.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie unterstützen wir den Kontakt zur Familie oder wichtigen Bezugspersonen?
2. Haben wir ein Konzept für die Eltern- und Angehörigenarbeit in unserer Einrichtung?
3. Gibt es Familien-Besuchsräume in unserer Einrichtung (Privatsphäre für die Familie)?
4. Ist die Aktenlage bei Kontaktverboten eindeutig? Ist sichergestellt, dass solch weitreichenden Entscheidungen immer per Vier-Augen-Prinzip getroffen werden?
5. Wie gut konnten wir bisher ein Kontaktverbot erklären und vermitteln?
6. Sprechen wir immer wertschätzend über die Familie eines Kindes oder Jugendlichen?

Recht auf Familie

In Artikel 9 *Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang* der UN-Kinderrechtskonvention geht es um das Recht des Kindes, „das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

In Artikel 20 geht es um Kinder, die getrennt von ihrer Familie leben. Diese Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Jedes Kind hat das Recht, Kontakt zu seiner Familie zu halten, außer sein Wohlergehen ist gefährdet.



Arbeitsblatt 20: TELEFONIEREN



„Wie ist das so mit dem Telefonieren?“

„Jetzt muss ich im Dienstzimmer telefonieren. Seitdem die Mitarbeiter meinen, dass ich Hotlines angerufen habe. Obwohl das gar nicht stimmt. Jetzt muss ich im Dienstzimmer telefonieren.“ – „Wird das irgendwann aufgehoben?“ – „Nie. Die Mitarbeiter haben gesagt: Dein Leben lang im Dienstzimmer.“

YILDRIM, 18 Jahre

„Telefonierst du manchmal?“ –
„Sagt: Mein Papa ruft jeden Sonntag hier an, aber ich möchte nicht mit ihm telefonieren. Ich kann das nicht zuordnen, wie die Stimme aus dem Telefon kommen soll. Aber mein Papa hat mir jetzt einen Computer mit auf die Gruppe gegeben und in Zukunft wird er ..., dass man über Skype telefonieren kann, dass das funktioniert, dass er dann das Bild zur Stimme hat, dass es dann für ihn besser nachvollziehbar ist. Aber da sind meine Gruppenmitarbeiter mit der Technik noch nicht so weit. Der Vater telefoniert mit den Mitarbeitern, und wir richten dann einfach die Grüße aus und sprechen dann mit dem Justin nochmal darüber.“

Erzieherin zu JUSTIN, 15 Jahre

„Wenn ich immer mit meiner Mama telefoniere, dann muss immer auf laut hören gemacht werden, und dann merken die sich das, und schreiben es am Abend immer alles auf. Und dann wird es dann da eingheftet, meistens ... Ich finde das irgendwie doof, wenn man nicht alleine telefonieren kann.“ – „Aber so mit anderen Freunden darfst du alleine telefonieren?“ – „Ja.“

BRITTA, 8 Jahre

Recht auf Mediennutzung

Prüfkriterien: Umgang mit Telefonaten

1. Kinder und Jugendliche können ungestört und kostenlos mit Familienangehörigen und Bezugspersonen telefonieren.
2. Die Einrichtung fördert die Kontaktmöglichkeiten.
3. Kinder und Jugendliche kennen die mit ihnen abgestimmten Telefonregelungen.
4. Ihnen wird angemessen erklärt, wenn Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt werden.
5. Auch nonverbale Kommunikationsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.
6. Individuelle Kontaktwünsche zwischen Eltern und Kind sind möglich.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Bestehen räumliche und technische Möglichkeiten zum ungestörten Telefonieren?
2. Können Kinder und Jugendliche Familienmitglieder oder wichtige Bezugspersonen im Ausland kontaktieren, z. B. per Skype?
3. Sind die vereinbarten Anruftage oder -zeiten allen Beteiligten bekannt? Wissen sie, dass Telefonate bei Ausnahmesituationen möglich sind?
4. Bei Notwendigkeit von begleiteten Telefonaten: Wissen die Kinder und Jugendlichen, warum die Telefonate begleitet werden müssen, wurde es ihnen angemessen erklärt?
5. Bei Kindern, die nicht über Sprache kommunizieren können: Welche Möglichkeiten gibt es für sie und ihre Eltern bzw. wichtige Bezugspersonen, Kontakt zu halten?
6. Wie gehen wir mit individuellen Wünschen von Eltern um? (z. B. Gute-Nacht-Sagen)
7. Brauchen wir eher individuelle oder eher pauschale Regelungen?

Recht auf Mediennutzung und Recht auf Familie

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ungestört in einem Raum zu telefonieren (vgl. Landesjugendamt KVJS 2013). In Artikel 9 *Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang* der UN-Kinderrechtskonvention geht es um das Recht des Kindes, „das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“



Arbeitsblatt 21: BEZIEHUNG ZU ERZIEHERINNEN



„Meine Erzieher ...“

„Welche Mitarbeiter magst du gerne?“ – „Franziska und Thomas. Und Sandra manchmal.“ – „Warum magst du die so gerne?“ – „Thomas küsst mich auf die Backe. Am Abend nehmen sie mich in den Arm.“

NIKLAS, 8 Jahre

„Also ich denke, die lang-jährigen Mitarbeiter, die sind ihr wichtig.“

Erzieherin zu DARIA, 16 Jahre

„Wenn ich schlechte Laune habe und an meine Ex denke, macht Tine [Mitarbeiterin] mir ein Alternativangebot. Zum Beispiel Skip-Bo oder Phase 10 spielen. Tine kümmert sich um mich, als wäre ich ihr eigenes Kind.“

YILDRIM, 18 Jahre

„Würdest du sagen, du fühlst dich geachtet und respektiert auf der Gruppe?“ – „Ja. Die gucken ganz viel nach mir und machen auch ganz viel mit mir ... Sie reden mit mir und so.“

CLARISSA, 13 Jahre

„Und wenn es mal Krawall zwischen mir und Freunden von mir gegeben hat, dann kann ich immer zum Hausmeister gehen. Der ist mein zweiter Ansprechpartner und mit dem kannst du reden und schaffen.“

UWE, 15 Jahre

„Die Psychologen, die Heimleitung [finde ich gut], die setzen sich für Kinder ein, kommen rüber zu uns, reden mit uns.“

NINA, 15 Jahre

Recht auf Kindeswohl

Prüfkriterien: Beziehungsgestaltung zu ErzieherInnen

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Einzelzuwendung – sie können Zeit mit ErzieherInnen verbringen, die ihnen besonders wichtig sind.
2. ErzieherInnen haben Zeit für Kinder und Jugendliche.
3. Die Einrichtung achtet auf minimale ErzieherInnenwechsel.
4. Die Einrichtung achtet auf kontinuierliche Betreuung, Beziehung und Vertrautheit der Umgebung.
5. Die Bedeutung von Personalwechsel (Verlust, Ängste, Chancen etc.) für Kinder und Jugendliche wird reflektiert.
6. Es gibt klare Vorgaben für ErzieherInnen in Bezug auf grenzwahrendes Verhalten.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

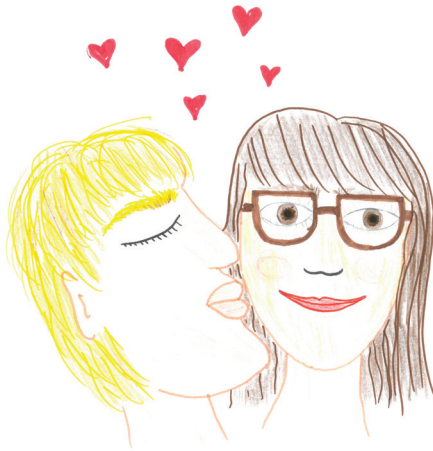
1. Berücksichtigen wir, mit wem Kinder und Jugendliche gerne Zeit verbringen möchten? Wenn ja, wie? Regelmäßig, im Dienstplan, informell?
2. Achten wir darauf, Zeitfenster nur für die Kinder und Jugendlichen freizuhalten?
3. Wie gehen wir mit Personalwechsel um, wie vermitteln wir einen solchen?
4. Ist uns im Alltag bewusst, dass Kinder und Jugendliche in hohem Maße von den MitarbeiterInnen abhängig sind?
5. Welche Vorgaben in Bezug auf grenzwahrendes Verhalten kennen wir?

Verantwortung für das Kindeswohl

In Artikel 3 *Wohl des Kindes* der UN-Kinderrechtskonvention geht es um die Fürsorge für das Kind und dessen Schutz durch verantwortliche Institutionen, Dienste und Einrichtungen. Dabei ist die „Zahl und fachliche Eignung des Personals und das Bestehen einer ausreichenden Aufsicht“ entscheidend. In Artikel 18 *Verantwortung für das Kindeswohl* geht es um den Ausbau von Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern, sodass dem Kind seine Rechte zuteilwerden. Auch die Bildung des Kindes muss darauf ausgerichtet sein, dass „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung“ kommen (Artikel 29).



Arbeitsblatt 22: PUBERTÄT



„Ich hab mit Tina Schluss gemacht. Weißt du das? Und ich habe ... jetzt bin ich in Marissa verliebt. Und die ist in mich verliebt. Die ist ein Jahr jünger als ich. Ich bin elf. Sie ist zehn. Wenn ich zwölf bin, ist sie elf. So geht das, gell?“

RICK, 12 Jahre

„Ich hatte fast eine Chance gehabt, eine Freundin zu finden, aber da bin ich auch dran gescheitert ... Ich hatte eine Freundin. Aber die hat mit mir Schluss gemacht. Aber ich hätte gerne eine Freundin, die mit einem was unternimmt und so ... Da müsstest du uns [die Jungs im Heim] ganz gut kennen, dann weißt du, was wir für Probleme haben. Zum Beispiel ich und Benjamin sind grad zurzeit Single, also ich suche mir jetzt halt mal eine.“

„Wie war das mit deiner Beziehung? Hattet ihr genug Freiraum?“ – „Wir hatten genug Freiraum und Zeit ohne Mitarbeiter. Dann sind wir aufs Zimmer und haben geredet und gekuschelt oder sind in die Stadt gefahren. Wir hatten ein schönes Jahr, bis sie Schluss gemacht hat ...“

UWE, 15 Jahre

YILDRIM, 18 Jahre

„Bei uns da haben manche Pornos angeschaut, aber das geht nicht. Da sollte eigentlich eine Kindersperre rein, aber das geht nicht, weil der, der für den PC zuständig ist, der ist gerade nicht da. Und dann mussten wir das Vertrauen wieder aufbauen, und jetzt dürfen wir auch ohne Kindersperre an den PC.“

„... Und mit meinem Freund in mein Zimmer, da gehen wir meistens hin. Weil da weiß dann keiner, was passiert und was wir machen, weil da abgeschlossen ist.“ – „Das heißt, du darfst deine Zimmertür abschließen?“ – „Genau, weil ich einen eigenen Schlüssel habe.“

STEFAN, 14 Jahre

LAURA, 16 Jahre

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Prüfkriterien: Pubertät und Sexualität

1. Die Einrichtung vertritt eine lebensweltlich orientierte Haltung im Umgang mit Sexualität und Pubertät.
2. Es gibt in der Einrichtung Leitlinien zum Umgang mit Sexualität sowie ein Schutzkonzept zu grenzwahrendem Verhalten.
3. Jugendliche werden während der Pubertät begleitet.
4. Paarbeziehungen können begleitet werden. Dabei wird auf eine gleichberechtigte Beziehungsgestaltung und einen respektvollen Umgang geachtet.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wer klärt die Jugendlichen auf? Welches Material stellen wir ihnen zur Verfügung?
2. Gibt es geschlechtsspezifische Angebote für Jugendliche, z. B. eine Mädchen-/Jungs-Gruppe oder sexualpädagogische Angebote?
3. Wie unterstützen wir die Jugendlichen in Beziehungen? Welche Regeln/Absprachen gibt es? Sind diese eher pauschal oder individuell?
4. Wie reagieren wir bei Verdacht auf ausbeuterisches Verhalten oder Unterdrückung?
5. Inwieweit müssen wir kontrollieren?
6. Wo ist es uns bereits gelungen, die Balance zwischen Vertrauen und Schutz zu halten?
7. Wie unterstützen wir Jugendliche mit schwer mehrfachen Behinderungen?
8. Kann geschlechterspezifische Pflege in der Pubertät sichergestellt werden?
9. Welche Haltung zum Thema Sexualität herrscht gefühlt in unserer Einrichtung? Welche Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten gibt es zu diesem Thema?

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

In Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention geht es um Schutz vor sexuellem Missbrauch für Kinder. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht beschrieben, und zwar vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderung so selbstbestimmt wie möglich über die Gestaltung ihres eigenen Lebens entscheiden sollen und dabei unterstützt und begleitet werden.



Arbeitsblatt 23: BEZUGSERZIEHERINNEN



„Was ist ein Bezugserzieher?“

„Bezugserzieher. Haben wir nicht.“

UWE, 15 Jahre

„Mein Bezugserzieher, der ist schon streng.“ – „Wieso?“ – „Weil er mich immer anbrüllt. [...] Ich hab ihn mir nicht selbst ausgesucht, ich wollte Tanja oder Markus.“ – „Macht ihr dann manchmal auch was zusammen?“ – „Machen wir nie was.“

DANIEL, 18 Jahre

„Was machst du denn mit deiner Bezugserzieherin? Gibt es da was Besonderes?“ – „Das Besondere ist einfach, dass wir versuchen, alles, was sie einfach an Situationen meistern muss, dass wir das

Zusammen meistern. Ich sag mal so was wie Arztbesuche, Zahnarzt so was [...] Die große Weihnachtsfeier immer vom Haus und so. Dass ich da auch wirklich da bin, weil ich weiß, sonst kann sie es ganz schlecht aushalten. Also Tamara [Mitarbeiterin] und ich, die halt am meisten da sind, wir sind so diejenigen, die sie in solchen Situationen braucht. [...]“ – „Also ganz konkret auch im Dienstplan?“ – „Ja, [...] sonst kann sie es nicht schaffen.“

Bezugserzieherin von TATSIANA, 17 Jahre

„Wir machen immer Bezugserzieherausflüge und gehen dann auf eine Messe oder auf den Rummel. Das machen wir so zweimal im Jahr.“

BRITTA, 8 Jahre

„Komm nicht gut klar [mit meinem Bezugserzieher].“ – „Was macht ein Bezugserzieher?“ – „Kümmert sich um die Sachen, was derjenige braucht.“ – „Wie findest du das?“ – „Nicht gut. Weil die jeden kontrollieren.“

CLARISSA, 13 Jahre

Recht auf Kindeswohl

Prüfkriterien: BezugserzieherIn

1. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat eine/n ErzieherIn, der das Kind mit seinen Bedürfnissen und Interessen vertritt (im Sinne einer anwaltschaftlichen Aufgabe). Fühlt sich ein Kind nicht beachtet, so kann dies thematisiert werden.
2. Die Aufgaben und die Rolle des Bezugserziehers sind schriftlich festgelegt.
3. Im Dienstplan sind Zeiten für die Gestaltung der Aufgaben berücksichtigt.
4. *Alle* MitarbeiterInnen tragen Verantwortung für das jeweilige Kind oder Jugendlichen. Der Bezugserzieher ist durch seine Rolle nicht exklusiv für sein Bezugskind zuständig.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

Gibt es bei uns das System des Bezugserziehers oder etwas Vergleichbares?

1. Wenn nein:
 - a) Warum nicht? Was sind die Gründe dafür?
 - b) Wie können wir sicherstellen, dass für jedes Kind und jeden Jugendlichen anwaltschaftlich gesorgt wird, deren Interessen und Bedürfnisse vertreten werden?
2. Wenn ja:
 - a) Was sind die Aufgaben, was ist die Rolle der BezugserzieherIn?
 - b) Gibt es Zeitfenster für diese Aufgaben? Wird dies im Dienstplan berücksichtigt?
 - c) Kann das Kind oder der Jugendliche Einfluss auf die Wahl seines Bezugserziehers nehmen?
 - d) Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Personenkonstellation BezugserzieherIn – Kind/Jugendlicher nicht harmoniert? Wer achtet darauf, ob dies der Fall ist?

Verantwortung für das Kindeswohl

In Artikel 3 *Wohl des Kindes* der UN-Kinderrechtskonvention geht es um die Fürsorge für das Kind und dessen Schutz durch verantwortliche Institutionen, Dienste und Einrichtungen. Dabei ist die „Zahl und fachliche Eignung des Personals und das Bestehen einer ausreichenden Aufsicht“ entscheidend. In Artikel 18 *Verantwortung für das Kindeswohl* geht es um den Ausbau von Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern, sodass dem Kind seine Rechte zuteilwerden.



Arbeitsblatt 24: FREIZEIT



„Was machst du gerne in deiner Freizeit?“

„Also Musik mag er gerne und auch Fernsehen. Da mag er Formel 1, Radrennen oder auch Kinderfilme. Ratatouille hat er neulich geguckt. Dann hat er noch sein Keyboard, da haut er gerne drauf rum. Und Geschichten vorlesen, das magst auch, gell? Auch auf dem Schoß sitzen von Mitarbeitern, das ist auch wichtig. Und abends hörst du gern Hörspiele, z. B. eine bestimmte Benjamin Blümchen Kasette zum Einschlafen.“

„Puppe. Freund. Singen. Justin Biber, Lied CD Nr. 7.“

NORA, 11 Jahre
(Antworten per Talker)

„Spazieren gehen, Reiten, Filme gucken, Malkreide draußen.“ – „Wann darfst du raus?“ – „Wenn meine Gruppe Zeit hat.“

NIKLAŞ, 8 Jahre

[TANJA berichtet viel über Musik. Einmal im Monat spielt sie Klavier, im Gemeindehaus in ihrem Heimatdorf, da steht ein Klavier. Sie spielt vom Gehör her. Auf der Gruppe hat sie ein Keyboard, aber es ist so klein, dass man nicht alles spielen kann.] „Würdest du gerne Unterricht haben?“ – „Das kostet so viel, das reicht nicht vom Taschengeld, da ist es besser, sich das selbst beizubringen.“

TANJA, 15 Jahre

Erzieherin von **GREGOR**, 16 Jahre

„Heute ist immer Dienstag, da tu ich Fußballtraining. Und jede zweite Woche ist Sportgruppe. Da haben die Mitarbeiter mich angemeldet. Ich mag es. Ich hab auch gefragt, ob ich bei der Schwimmgruppe dabei sein kann. Und jetzt wird's spannend ... Sie überlegen es! Ich schwimme gern. Und ich kann ins Internet. Ich habe einen PC-Führerschein. Und ein PC-Spiel. Lego Hocker 2, ein Rennspiel. Da fährt man Taxi, da wird man Taxifahrer. Da kann man alle Autos aussuchen. Da kann man auch Autos bauen. Und Legofiguren.“

RICK, 12 Jahre

Recht auf Freizeit

Prüfkriterien: Hobbys und Freizeit

1. Die Interessen und Vorlieben der Kinder und Jugendlichen sind bekannt. Die ErzieherInnen unterstützen sie dabei, ihre Interessen zu entwickeln.
2. Eine alters- und entwicklungsangemessene Freizeitgestaltung ist möglich. Diese wird im Dienstplan berücksichtigt.
3. Kinder verbringen einen Teil der Ferien außerhalb ihrer Einrichtung in einem gestalteten Ferienprogramm, wenn sie nicht mit den Eltern in den Urlaub fahren.
4. Das Verhältnis zwischen gestalteter und selbst bestimmter Freizeit soll ausgewogen sein.
5. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Überforderung kommt.
6. Es gibt die Möglichkeit, Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen.
7. Jedes Kind verfügt über einen angemessenen Aktionsradius.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie unterstützen wir Kinder und Jugendliche dabei, Erfahrungen zu machen und Interessen zu entwickeln?
2. Welche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung gibt es bei uns? Wissen alle, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeit mitgestalten dürfen?
3. Gibt es genügend Zeit zum Spielen?
4. Welche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung nutzen wir?
5. Ist es möglich, den Dienstplan an die Freizeitgestaltung anzupassen?
6. Wird die Freizeit eher individuell oder pro Gruppe gestaltet?
7. Gibt es Kinder, die „nur auf der Wohngruppe“ sind? Wie wird sichergestellt, dass auch diese Kinder über einen angemessenen Aktionsradius verfügen?

Recht auf Freizeit

Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt „das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.“



Arbeitsblatt 25: HAUSHALT



„Wir müssen Wäsche waschen, Küche, Müll, Post. Am Wochenende dürfen wir selbst entscheiden, welchen Dienst wir machen wollen. Wenn jemand den Dienst nicht macht, muss er nachgeholt werden.“

MADITA, 13 Jahre

„Hm, Tatsi? Da bist du uns immer eine große Hilfe. Also am allerliebsten ist sie bei uns auf der Gruppe und hilft mit. Spülmaschine einräumen, Tisch abräumen, Wäsche versorgen, Tisch abräumen, Wäsche versorgen, gell? Oder auch wenn wir Betten beziehen. Die schmutzige Wäsche abwerfen, in die Windelsäcke. Gell, alles was man mithelfen kann. Wäschewagen wegbringen, Essenswagen wegbringen.“

„Man kann aus dem Dienssystem rausfallen. Dann muss man für sich selbst kochen. Dann kriegt man Essensgeld, und nach einer Woche kann man wieder zurückkommen. Mir ist es noch nicht passiert. Ich finde es nicht gut, wenn man dann für sich selbst kochen muss. Im Haushalt muss ich mithelfen, mach ich nicht gern. Wenn ich es nicht mache, bekomme ich eine gelbe Karte. Wenn man das Zimmer nicht macht, bekommt man rot. Und dann fliegt man von dem System raus. Dann muss man selbst für sich sorgen und kochen.“

SIMON, 14 Jahre

Erzieherin von TATSIANA, 17 Jahre

„Ich hab gesehen, da hat jeder eine Tafel, wo die Aufgaben dranstehen.“ – „Genau.“ – „Welche Aufgaben gibt es?“ – „Tisch abputzen, kehren, einkaufen ... Aufgaben tauschen wir auch.“

LAURA, 16 Jahre

Recht auf Förderung

Prüfkriterien: Haushalt

1. Kinder und Jugendliche werden alters- und entwicklungsgemäß an den hauswirtschaftlichen Aufgaben beteiligt.
2. Sie sollen lebenspraktische Tätigkeiten lernen und dabei Unterstützung erhalten.
3. Die Aufgaben und Pflichten von Kindern und Jugendlichen sind transparent geregelt.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Bei welchen Tätigkeiten beziehen wir Kinder und Jugendliche mit ein, bei welchen auch schwer mehrfach behinderte? Wo gelingt dies gut? Wo könnte es noch besser gelingen?
2. Bei welchen Tätigkeiten helfen Kinder und Jugendliche besonders gerne? Bei welchen nicht? Warum?
3. Bei welchen Tätigkeiten können wir sie aufgrund personeller oder technischer Ausstattung nicht miteinbeziehen, z. B., wenn es keine Waschmaschine in der Wohngruppe oder Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe gibt? Lässt sich dies ändern?

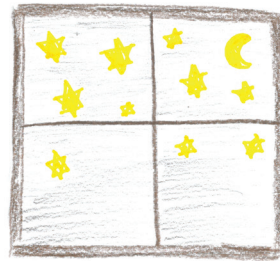
Recht auf Förderung

In Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention geht es um *angemessene Lebensbedingungen* und Unterhalt. Man kann diesen Artikel sowie Artikel 25 *Unterbringung* und Artikel 26 *Soziale Sicherheit* so interpretieren, dass Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß zur größtmöglichen Selbstständigkeit gefördert werden. Das gilt auch für Fähigkeiten im Haushalt.



Arbeitsblatt 26: ANGEMESSENE UNTERBRINGUNG: SITUATION IN DER NACHT

„Kannst du nachts gut schlafen?“



„Er kann manchmal nachts nicht schlafen, weil sein 3-jähriger Zimmernachbar gerade in der Quietsch- und Schreiphase ist ...“

Erzieherin von **CHRISTOPH**, 7 Jahre

„Und wenn was ist, kannst du dann die Nachtwache rufen?“ – „Klar. Da gibt's so ein Mikrophon, in das man reinreden kann. Das hört dann die Nachtwache, in dem Zimmer wo sie schläft ... Ich geh manchmal zur Nachtwache hoch, wenn meine Zimmerkollegin sich ausgezogen hat. Sie hat immer einen roten Schlafanzug an, den zieht sie manchmal aus und dann schmiert sie rum mit dem Kaka. In ihrem Bett und das muss ich dann der Nachtwache sagen, dann gibt's Ärger. Ja und dann, wenn die sich mal nicht anzieht, wenn die den Schlafsack auszieht, dann muss ich immer das schon petzen, falls sie sich ausgezogen hat.“

NATALIE, 8 Jahre

„Nachts? Wenn wir das wüssten! Es ist ja keiner von uns da, nur die Nachtwache macht ihre Rundgänge. Es gibt jetzt die Abhöranlage, aber gerade die epileptischen Anfälle äußern sich nicht unbedingt durch Geräusch.“

Erzieherin zu **DARJA**, 16 Jahre

„Ich schlafe immer gut.“

CLARISSA, 13 Jahre

„Nachts? Sagt: Manchmal wach ich auch auf und bin laut und schrei, polter an die Wand. Aber in den meisten Fällen ist er eigentlich noch relativ okay. Oder er klopft halt an die Wand. Seine Zimmertür ist abgeschlossen.“

Erzieherin von **JUSTIN**, 15 Jahre

„Abends werde ich ins Bett gebracht, die Nachtwache kommt dann und dreht ihre Runden.“ – „Hast du nachts manchmal Angst?“ – „Vor dem Regen? Wenn es gewittert. Dann sage ich das der Nachtwache. Die lässt dann die Türe angelehnt.“

CHRISTOPH, 7 Jahre

Recht auf Schutz und angemessene Unterbringung

Prüfkriterien: Situation in der Nacht

1. Die Anwesenheit einer Fachkraft pro Wohngruppe in der Nacht ist sichergestellt.
2. Kinder und Jugendliche fühlen sich in der Nacht sicher.
3. Sie wissen, wer in der Nacht Dienst hat.
4. Sie können sich bei Problemen, Störungen oder Ängsten an eine vertraute Person wenden.
5. Bei Störungen durch andere Kinder greift ein/e ErzieherIn unmittelbar ein.
6. Technische Überwachungssysteme werden ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen und zum Schutz eingesetzt. Dabei wird zwischen Sicherheit und Wahrung der Intimsphäre abgewogen.
7. Die Einrichtung sorgt dafür, dass auch Personen mit geringem Beschäftigungsumfang (z. B. Nachtwache) eine Beziehung zu den ihnen anvertrauten Kindern aufbauen können.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie informieren wir Kinder und Jugendliche darüber, wer Nachtdienst hat?
2. Was sind häufige Gründe, weshalb sie die Nachtwache rufen?
3. Können sie den Nachtdienst ohne große Wege rufen oder erreichen?
4. Passen die jeweiligen BewohnerInnen in den Doppelzimmern hinsichtlich ihrer Schlafens- und Aufstehzeiten oder möglichen Störfaktoren gut zueinander?
5. Wie wird die Abhöranlage eingesetzt? Sind die Regelungen individuell oder pauschal?
6. Wie nehmen Kinder und Jugendliche die unterschiedliche Betreuungsdichte am Tag und in der Nacht wahr?

Recht auf Schutz und Recht auf angemessene Unterbringung

In Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention geht es um angemessene Lebensbedingungen. Jedes Kind hat das Recht auf „einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard.“ Bei Bedürftigkeit brauchen Kinder Unterstützung, insbesondere „im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung.“ In Artikel 31 ist zudem das „*Recht des Kindes auf Ruhe*“ verankert.



Arbeitsblatt 27: SCHLÄGEREIEN

„Wie ist das so mit Schlägereien?“



„Ja, der Martin [Bewohner], der schlägt mich. Und der rülpst auch. Und ich auch.“ [Sie nimmt es nicht ganz ernst, gelegentlich gibt es eine Rauferei, und sie scheint auch provozierend zu sein].

ROMINA, 10 Jahre

„Ein blöder Tag ... Ich habe Tom geschlagen, dann meinen Bruder ... Weil ... Meine Mutter mich beleidigt hat, und da lauf ich in mein Zimmer rein und will meine Ruhe haben ... Wenn ich Stress hab, da flipp ich durch.“

DANIEL, 18 Jahre

Erzieherin von
CHRISTOPH, 7 Jahre

„Ich schlage in der Schule immer zurück. Philipp haut mich auf der Gruppe. Ich fange auch manchmal an.“ (Christoph) – „Kannst du dir da Hilfe holen?“ – „Er weint dann oder schreit.“

„Es gibt einige Jugendliche, die haben im Kiosk eingebrochen. Es gibt schon Tage, an denen es Gewalt gibt. Wenn einer provoziert oder den Hilfsarbeiter spielt. Aber dann gibt es schon die Möglichkeit zum Mitarbeiter zu gehen.“

YILDIRIM, 18 Jahre

„Schlägereien, schon öfters, ja auch auf der Wohngruppe ... Weil dann krieg ich immer Ärger, dann bin ich immer schuld, obwohl ich gar nichts gemacht habe. Der Tom sagt zu mir: Schlag mal den Fritz. Dann sag ich: Ne, mach ich nicht. Dann kommen die Mitarbeiter vom Rauchen. Dann sagen die, ich hab den Fritz geschlagen und das stimmt gar nicht. Die hacken auf mir immer so rum, ja, und ich will einfach meine Ruhe.“

DANIEL, 18 Jahre

Recht auf Schutz

Prüfkriterien: Umgang mit Gewalt/Schlägereien

1. Kinder und Jugendliche wissen, dass Gewalt nicht akzeptiert wird.
2. Körperliche Auseinandersetzungen (Raufereien) gehören zum Kindsein und Erwachsenen werden dazu. Nicht jede Rauferei ist Ausdruck von Gewalt.
3. In der Einrichtung gibt es Maßnahmen zur Gewaltprävention.
4. In der Einrichtung gibt es ein Deeskalationsmanagement.
5. Fachkräfte können zwischen behinderungsbedingten (Fremd-)Aggressionen und pädagogisch zu beurteilenden Aggressionen unterscheiden.
6. Es gibt in der Einrichtung Angebote für Täter und Opfer von Gewalt.
7. Gewaltverherrlichende Medien werden nicht geduldet.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie gehen wir mit Schlägereien um? Prävention, Konsequenzen?
2. Wie schützen wir Kinder und Jugendliche vor der Gewalt ihrer MitbewohnerInnen?
3. Ist bei uns Gewaltdarstellung durch Medien aktuell ein Thema?
4. Gibt es bei uns Leitlinien, Vorgaben oder Konzepte zum Umgang mit Gewalt? Haben wir z. B. ein Deeskalationsmanagement?
5. Was verstehen wir unter Gewalt?
6. Wie gehen wir damit um, wenn Kinder und Jugendliche dem Personal gegenüber Gewalt androhen oder anwenden?

Recht auf Schutz

In der UN-Kinderrechtskonvention wird in Artikel 32–40 der Schutz von Kindern thematisiert. Das verdeutlicht den hohen Stellenwert von Schutz. In Artikel 36 *Schutz vor sonstiger Ausbeutung* steht, dass das Kind „vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen“ geschützt wird.



Arbeitsblatt 28: SORGEN

„Was machst du wenn du Sorgen hast?“



„Höre auf dem Handy Ausdruckslieder, Time-out*. Musik anmachen, mit dem Fernseher.“ – „Hast du jemand, zu dem du gehen kannst?“ – „Ja. Heimleiter, eine Mitarbeiterin, drei Freunde. Es ist immer jemand da.“

CLARISSA, 13Jahre

„Wenn ich schlechte Laune hab ... Was man halt so kennt ... Was trauriges ... Das sag ich nicht.“

SIMON, 14Jahre

„Wenn es zu viel wird, dann melde ich mich halt bei den Mitarbeitern ab, dann sage ich: He, ich geh raus. Ich muss abschalten, weil sonst explodiert es bei uns auf der Gruppe. Also da fliegt dann einiges durch die Gegend, wenn ich explodiere, dann ist entweder ein Schrank kaputt oder ein Stuhl.“

UWE, 15Jahre

„Was macht der Justin, wenn er Sorgen hat?“ – „Dann liegt es an uns [Mitarbeitern], zu erkennen, was ist gerade unklar für ihn.“ – „Ist es bestimmbar, was es ist?“ – „Nicht immer. Manchmal kann man es einfach nicht nachvollziehen. Aber soweit er es uns zeigen kann, kümmern wir uns darum und helfen ihm dann, diese Sorgen hinter sich zu lassen. Aber das ist schwierig, das kann mal ratzfatz kommen, das können wir dann nicht wirklich nachvollziehen. Also man kann es nicht immer direkt bestimmen. Und ich denke, das ist bei allen die Krux, denen die die Sprache fehlt.“

Erzieherin von JUSTIN, 15Jahre

„Und wenn sie traurig ist, wie würde man das bemerken?“ – „Sie weint, sie zieht dann oft meinen Kopf zu sich her, da weint sie dann, dann lasse ich sie das machen.“

Erzieherin von DARIA, 16Jahre

* Fast alle Einrichtungen verfügen über Time-out-Räume: Das ist ein reizarmer, „leerer“ Raum, in dem Kinder und Jugendliche zur Ruhe kommen können. Der Einsatz von Time-Out wird kontrovers diskutiert.

Recht auf Achtung und Schutz

Prüfkriterien: Sorgen

1. Kinder und Jugendliche haben eine/n BezugserzieherIn oder mehrere persönliche Ansprechpartner/Innen, an den/an die sie sich wenden können.
2. Es wird darauf geachtet, dass schwer mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche ebenfalls eine Bezugsperson haben, die ihre Sorgen und Nöte erkennen kann.
3. ErzieherInnen verpflichten sich zur Verschwiegenheit, wenn Kinder und Jugendliche sich ihnen anvertrauen und offenbaren.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie unterstützen wir Kinder und Jugendliche, wenn sie Sorgen haben?
2. Wie finden wir bei Kindern und Jugendlichen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Ausdrucksmöglichkeiten heraus, was sie bedrückt? Was hat sich bereits bewährt?
3. Wie beziehen wir das Umfeld oder weitere Bezugspersonen mit ein?
4. Verantwortungsbewusster Umgang mit anvertrauten Geheimnissen: Ab wann sollte/muss der Schutz der Privatsphäre des Kindes aufgegeben werden?

Recht auf Achtung und Schutz

In der UN-Kinderrechtskonvention geht es um Achtung, Beteiligung, Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen. In Artikel 32–40 wird der Schutz von Kindern thematisiert. Das verdeutlicht den hohen Stellenwert von Schutz. In Artikel 36 *Schutz vor sonstiger Ausbeutung* steht, dass das Kind „vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen“ geschützt werden soll.



Arbeitsblatt 29: ALKOHOL UND RAUCHEN



„Rauchen, Alkohol und so?“

„Dinge, die für Leute über 18 Jahren sind, darf man nicht machen. Nur die Großen dürfen rauchen und manchmal Bier trinken. Bei meiner Mama darf ich auch Filme anschauen, die für Leute über 18 Jahren sind.“

MADITA, 13 Jahre

„Und Alkohol? Ist das hier erlaubt?“ – „Nein. Also Alkohol nicht. Das ist ab 18.“ – „Aber Bier oder so, das darfst du ja auch schon ab 16 trinken?“ – „Nein. Das dürfen wir hier nicht. Weil das kein Vorbild ist. Man muss ja auch Vorbild für die Kleineren sein. Auch wenn man 18 ist, also man darf ja rauchen ab 18. Dann darf man das auch nicht hier auf dem Gelände [so wie die Mitarbeiter], dann muss man halt schon weggehen. Also die Mitarbeiter dürfen das, aber wenn wir hier halt wohnen, also wenn wir jetzt einen 18-Jährigen haben, der noch hier wohnt. Der darf halt nicht hier rauchen.“ – „Und die Mitarbeiter dürfen hier rauchen?“ – „Ja, die haben einen Raucherplatz. Aber die [Jugendlichen] ab 18, die dürfen auch nicht.“

KEMAL, 16 Jahre

„Ich darf nicht rauchen, aber das halte ich nicht ein. Alkohol nur, wenn ich mit Freunden unterwegs bin. Die Mitarbeiter riechen das ... Und dann wird alles geregelt, auch mit dem Heimleiter.“

CLARISSA, 13 Jahre

„Rauchen ... Ich hab Asthma, aber ich rauch trotzdem. Aber heimlich.“ – „Wie kommst du an die Zigaretten?“ [Ein älterer Bewohner besorgt sie für ihn auf dem Gelände].

DANIEL, 18 Jahre

Recht auf Schutz vor Suchtstoffen

Prüfkriterien: Umgang mit Alkohol, Zigaretten und Suchtmitteln

1. Die Jugendlichen kennen die gesetzlichen Vorgaben und wissen, dass diese eingehalten werden müssen (Jugendschutzgesetz).
2. Die Einrichtung achtet auf eine verantwortungsbewusste und lebensweltlich orientierte Haltung im Umgang mit Suchtmitteln.
3. Es gibt klare Regeln für Jugendliche im Umgang mit Alkohol und Nikotin.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

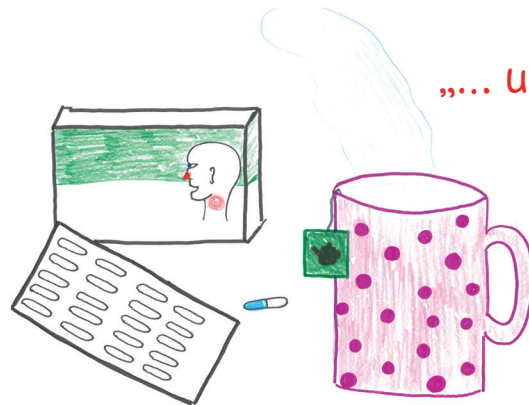
1. Gibt es bei uns klare und transparente Regeln bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz?
2. Bei welchen Gelegenheiten dürfen Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendschutzgesetzes Alkohol trinken oder rauchen? Gibt es eine offizielle Rauchercke? Welche inoffiziellen Regelungen haben wir?
3. Bei welchen Gelegenheiten können Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendschutzgesetzes eine verantwortungsvolle Haltung im Umgang mit Suchtmitteln entwickeln (Disco, Weggehen, Feste, Geburtstagssekt, Feierabendbier etc.)?
4. Wo tolerieren wir bei unter und über 18-jährigen Jugendlichen offiziell und inoffiziell den Konsum von Suchtmitteln?
5. Wie gehen wir damit um, dass Jugendliche im Rahmen der Pubertät mit Suchtmitteln ihre Erfahrungen machen? Wie können wir sie dabei begleiten?

Recht auf Schutz

In Artikel 33 *Schutz vor Suchtstoffen* der UN-Kinderrechtskonvention steht: „Alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen“ müssen getroffen werden, „um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen [...] zu schützen.“



Arbeitsblatt 30: MEDIKAMENTE UND KRANKHEIT



„... und wenn du krank bist?“

„Wer
Medis nimmt, der
ist behindert.“

DANIEL, 18 Jahre

„Die
Gruppe ist
durchgehend mit
Mitarbeitern besetzt,
wenn jemand krank
ist.“

„Meine
Mama muss herfahren,
wenn ich krank bin ...[Ich nehme]
Asthmaspray und die roten Tabletten,
damit man nicht so aufgedreht ist.“

Erzählt von einem Kind, 9 Jahre

DANIEL, 18 Jahre

„Sie hat schon Schmerzen, klar, aber sie hat eine relativ hohe Schmerzgrenze. Sie hatte mal einen gebrochenen Arm und hat da schon eine Schonhaltung eingenommen, mal das Gesicht verzogen. Aber sich sicher nicht so geäußert, wie wir [gemeint sind Personen, die sich sprachlich äußern können] das wohl vor lauter Schmerzen machen würden. Sie muss schon starke Schmerzen haben, dass sie sich äußert.“ – „Bekommt sie Medikamente?“ – „Ja, gegen Epilepsie.“

Erzieherin von DARIA, 16 Jahre

„Medis machen mich ruhig, ich bin dann nicht so hibbelig. Will wieder Medis haben (kennt Namen des Medikaments).“ – „Wer kümmert sich da um dich, wenn du krank bist?“ – „Ich selber, dann geh ich in die Küche und hol mir die Sachen, die ich brauche.“

CLARISSA, 13 Jahre

„Kümmern die Mitarbeiter sich dann gut um einen, wenn man krank ist?“ – „Klar.“ – „Musst du Medis nehmen?“ – „Ja, Karies für die Zähne. Das muss ich lutschen oder kauen. Karies heißt das. Und das muss ich immer mittags nehmen.“

NATALIE, 8 Jahre

Recht auf Gesundheit

Prüfkriterien: Krankheit und Medikamente

1. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Krankheitsfall ist sichergestellt.
2. Es ist möglich, im Krankheitsfall individuelle Bedürfnisse des/der Kranken zu berücksichtigen.
3. Die Verabreichung von (dauerhaften) Medikamenten wird vorschriftsgemäß durchgeführt.
4. Der Umgang mit Medikamenten und Psychopharmaka ist sensibel.
5. Kinder und Jugendliche werden je nach Alter und Entwicklungszustand über ihre Medikamente informiert und aufgeklärt.

Reflexionsfragen für unsere Einrichtung:

1. Wie ist die Betreuung von kranken Kindern und Jugendlichen bei uns organisiert?
2. Haben wir Zeit für eine liebevolle Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wenn sie durch Krankheit besonders bedürftig sind?
3. Können wir individuelle Bedürfnisse berücksichtigen (z. B. besonderes Essen, Ruhe, Nähe etc.?) Was klappt dabei gut, was könnte verbessert werden?
4. Wie erleben wir den Einsatz und den Umgang mit Dauermedikation oder Psychopharmaka? Wie erleben Kinder und Jugendliche ihre Dauermedikation? Als gesundheitsfördernd oder fühlen sie sich stigmatisiert?
5. Wie informieren wir Kinder und Jugendliche altersgemäß über ihre Medikamente? Wen informieren wir, wen informieren wir nicht, und warum?

Recht auf Gesundheit

In Artikel 24 *Gesundheitsvorsorge* der UN-Kinderrechtskonvention steht das Recht des Kindes „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.“ Keinem Kind darf das Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten vorenthalten werden.

